



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 25. Juni 2015
Nummer: 3/2015
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende: Gerald Baumann
Helene Fischlschweiger
Roswitha Glashüttner
Egon Gojer
Beate Gsenger
Andrea Heinrich, MAS
Thomas Hochlahner
Karin Jagersberger
Renate Kapferer ab TOP 2b
Walter Komar
Albert Krug
Ferdinand Kury
Amel Muhamedbegovic
Werner Rinner
Isabella Seiß
Renate Selinger
August Singer
Raimund Sulzbacher
Herbert Waldeck
Stefan Wasmer
Mag. Rene Wilding
Roland Wohlmuther
Thomas Wohlmuther
Adrian Zauner

Entschuldigt: ---

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Ingrid Hoffmann, Anna Michalka, Leo Meixner, Wilhelm Loidold, Hollinger Peter, Astrid Missethon, Siegfried Missethon, Harald Hollinger, Michaela Dechler, Gertraud Horvath, Manuel Siegl, Harald Pirkenau, Cäcilia Sulzbacher, Heidrun Hakel, Anna Sommer

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Tagesordnung ist zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2015
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
4. Gründung einer Leader-Region mit den Gemeinden Ardnig, Admont, Altenmarkt bei St. Gallen und St. Gallen
5. Vertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen
6. Verordnung zur Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Stadtrat
7. Vertrag mit dem Land Steiermark, dem Landesfeuerwehrverband Steiermark, dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen und der FF Liezen-Stadt über die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung eines Stützpunktes für ein „Gefährliche Stoffe Fahrzeug“
8. Abtretungsvertrag mit Herrn Anton Platzer zur Übernahme von Trennstücken im Zusammenhang mit der Erweiterung der Bahnunterführung bei der Firma Knauf
9. Abtretungsvertrag mit Herrn Reinhard Lux zur Übernahme eines Trennstückes im Zusammenhang mit der Erweiterung der Bahnunterführung bei der Firma Knauf
10. Kaufvertrag mit Frau Friedegund Hofer zur Übernahme des Grst. Nr. 582/1 KG Liezen im Zusammenhang mit der Errichtung der Fuß- und Radwegunterführung Schillerstraße

11. Verordnung über die Auflassung des Gemeingebrauches hinsichtlich des Trennstückes Nr. 4 des Grst. Nr. 1521 KG Liezen in Zusammenhang mit dem Tauschvertrag mit Herrn Manfred Hauser
12. Tauschvertrag mit Herrn Manfred Hauser zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung Schillerstraße
13. Abtretungsvertrag mit Herrn Anton Platzer zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung Pfleger
14. Kaufvertrag mit Herrn Ernst Donaubauer über das Grst. Nr. 565/3 KG Liezen in der Friedau
15. Kaufvertrag mit Frau Mag. Christine Huber über eine Teilfläche des Grst. Nr. 1038/1 KG Reithtal
16. Tauschvertrag mit Frau Christine und Herrn Wilhelm Loidold zum Tausch von Trennstücken der Grst. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn gegen ein Trennstück des Grst. Nr. 272/6 KG Pyhrn
17. Verzicht auf das Vorkaufsrecht hinsichtlich Grst. Nr. 315/9 KG Pyhrn des Herrn Martin Atzlinger
18. Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Steiermark zur Errichtung einer Trafostation für das neue Einkaufszentrum
19. Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Andreas Muchitsch über die Pumpstation Kreuzhäuslerweg
20. Anschluss von Gemeindegebäuden an das Fernwärmenetz
21. Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft“ und Bestellung der Beiräte
22. Vereinbarung mit der Gemeinde Lassing über die Aufteilung der Kommunalsteuer betreffend Golfclub
23. Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2015 und Festsetzung der Steuerhebesätze
24. Bericht über den Wirtschaftsplan der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH“ für das Jahr 2015
25. Bericht über den Wirtschaftsplan der „Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft“
26. Eintrittspreise für den Badeteich Weißenbach

- 27. Anpassung der Marktgebühren
- 28. Aufnahme eines Darlehens über € 50.000,00 zur Finanzierung von Sanierungen bei Wohnungen in Gemeindewohnhäusern
- 29. Ausweitung der kostenlosen Sperrmüllentsorgung auf den Ortsteil Weißenbach
- 30. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 31. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2015

Bürgermeister Mag. Hakek teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2015 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Unterschiedliche Gebühreuvorschreibungen in Weißenbach und Liezen

GR Singer ersucht um Information darüber, warum in Weißenbach und Liezen unterschiedliche Gebühren vorgeschrieben werden.

Bürgermeister Mag. Hakek erklärt dazu, eine Gebührenangleichung konnte nur in kleinen Bereichen wie z.B. beim Schwimmbad vorgenommen werden. Bei den Kanal- und Wassergebühren hat die Gemeinde jedoch sieben Jahre Zeit. Für die Anpassung sind umfangreiche Berechnungen notwendig. Es steht noch nicht fest, ob die Gebühren von Weißenbach auf das Niveau von Liezen gesenkt werden können, oder ob Liezener Gebühren angehoben werden müssen. Man bemüht sich jedoch, die Gebührenanpassung nächstes Jahr durchführen zu können.

GR Singer sagt, dass auch durch die Zusammenlegung der unterschiedlichen Ableseterminen bei den Wassergebühren eine zu hohe Akontozahlung vorgeschrieben worden ist. Diese wurde jedoch korrigiert und die Bürger hatten keinen Nachteil.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass die Bewohner in Weißenbach in einem Informationsschreiben demnächst darüber informiert werden.

Zur Kenntnis genommen.

b) Errichtung eines Spielplatzes in der Admonter Straße

GR Singer berichtet, der Bildungsausschuss hat am heutigen Tag über den Spielplatz in Weißenbach diskutiert. Da die Kosten aus seiner Sicht nicht sehr hoch sind, sollte der Kinderspielplatz in der Admonter Straße wieder angedacht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, in der Admonter Straße scheiterte die Errichtung eines Spielplatzes stets am Standort und an den Anrainerbeschwerden.

Zur Kenntnis genommen.

GRⁱⁿ Renate Kapferer erscheint verspätet zur Sitzung

c) Reparatur des Tisches im Stadtpark

GR Rinner ersucht, den langen Tisch im Stadtpark zu reparieren, da dieser morsch ist.

Zur Kenntnis genommen.

d) Sanierung des Gehsteiges beim Städtischen Friedhof

GR Rinner ersucht um Sanierung des Gehsteiges, insbesondere der Randsteine beim Städtischen Friedhof.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, die losen Steine wurden zwar entfernt, eine Sanierung soll jedoch erst mit dem Ausbau der Schönaustraße stattfinden.

Zur Kenntnis genommen.

e) Sanierung von Bänken in Weißenbach

GR Rinner erklärt, wenn man zu den Weißenbacher Wänden spaziert, sind drei bestehende Bänke desolat. Er ersucht, diese zu reparieren sowie Müllkörbe und Behälter für Hundesackerl aufzustellen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er hat die desolaten Bänke bereits ebenfalls bemerkt. Hinsichtlich der zusätzlichen Müllkörbe möchte er dies jedoch nicht ausweiten, da es sich hier um einen Wanderweg handelt und auch in Liezen sind entsprechende Körbe nur im Zentrum aufgestellt sind, zumal diese zu betreuen sind und Kosten verursachen. Es wäre besser, die Bewohner anzuhalten, ihren Müll wieder mit nach Hause zu nehmen.

Zur Kenntnis genommen.

f) Kündigung des Sponsorvertrages mit dem SC Liezen

GR Ronald Wohlmuther erinnert, dass in der letzten Sitzung des Gemeinderates über die Aufkündigung des Sponsorvertrages durch die Firma Knauf gesprochen worden ist und möchte wissen, ob es hier Neues gibt.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er hat bereits ein Gespräch mit Herrn Ordelt von der Firma Knauf geführt, es wurde zwar der Sponsorvertrag aufgekündigt, aber in Aussicht gestellt, dass der SC weiterunterstützt wird, jedoch nicht mehr in der gleichen Höhe.

Zur Kenntnis genommen.

g) Funcourt am SC-Platz

GR Muhamedbegovic sagt, es gibt zu wenig Spielmöglichkeiten für Kinder und möchte wissen, ob der Funcourt am SC Platz errichtet wird.

GR Wasmer erklärt, es gibt bereits ein fertiges Konzept. Auch wurde mit dem SC und den Schulen Gespräche geführt. Das Projekt wurde jedoch auf Grund der hohen Kosten von mehr als € 50.000,- und der Fusionierung zurückgestellt.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, der Funcourt kostet sehr viel Geld und es muss auch die Nutzung sichergestellt sein. Es sollte aber der Standort noch einmal überlegt werden.

Zur Kenntnis genommen.

h) Desolate Geräte am Fitnessparcour

GR Sulzbacher ersucht um Reparatur der Fitnessgeräte.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er wird sich diese persönlich anschauen, da er bisher keine desolaten Geräte feststellen konnte.

Zur Kenntnis genommen.

i) Errichtung eines WC´s beim Cafe Jederzeit

GR Sulzbacher ersucht um Errichtung eines WC´s beim Cafe Jederzeit, da das bestehende WC im 1. Stock für Behinderte nicht geeignet ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er hat bereits über die Errichtung Gespräche geführt und möchte die Kosten in den Voranschlag 2016 aufnehmen.

Zur Kenntnis genommen.

j) Verunreinigungen am Parkplatz Müller

GR Wohlmuther Thomas berichtet, beim Parkplatz Müller werfen viele ihren Müll vom Mc Donalds auf den Parkplatz und möchte wissen, ob die Stadtgemeinde Reinigungskosten vorschreiben würde.

GR Sulzbacher erklärt, die Polizei hat bereits Strafen nach der StVO oder nach dem Abfallwirtschaftsgesetz ausgesprochen. Es ist jedoch sehr selten, dass Verursacher erwischt werden. Er ersucht sofern ein Kennzeichen festgestellt werden kann, die Polizei zu verständigen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, wenn der Verursacher von der Polizei an die Gemeinde gemeldet wird, könnte eine entsprechende Reinigungskostenpauschale vorgeschrieben werden.

Zur Kenntnis genommen.

k) Zurückschneiden von Hecken am Salbergweg

GR Gojer ersucht, im Bereich Dr. Petschnigg die Hecken beim Salbergweg zurückschneiden zu lassen.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

GR Singer berichtet, der **Umweltausschuss** hat bereits eine Sitzung durchgeführt. Es gab eine Besprechung mit der Energieagentur. Im Rathaus findet eine Energieberatung statt und anschließend möchte er Energiestammtische in diversen Gaststätten durchführen. Es gibt Überlegungen, bei der Klima- und Modellregion mitzumachen. Es gab eine e5-Exkursion nach Tirol und er hat bereits Gespräche mit Herrn Ruhdorfer vom ELI aufgenommen, um eine Fotovoltaik Anlage zu installieren. Dies ist jedoch leider aus baulichen Gründen nicht möglich. Positiv ist, dass das ELI an die Fernwärme angeschlossen wird.

GR Wilding berichtet, der **Kerngebietsausschuss** wurde neu gegründet zum Zwecke der Stärkung des Kerngebietes. Dieses Kerngebiet ist nicht gleichzusetzen mit der Innenstadt sondern erstreckt sich von der Ausseer Straße bis zur Bahn und von der Döllacher Straße bis zur Hauptstraße. Ziel ist es, durch Maßnahmen den Handel und die Kultur in diesem Kerngebiet zu stärken und ausgewählte Bereiche in der Innenstadt zu beleben. In der 1. Sitzung wurden die bisherigen Maßnahmen reflektiert, wie z.B. die Projekte „red carpet“ und „Innenstadtagenda“.

GR Waldeck berichtet, der **Raum- und Bauausschuss** hat bereits eine umfangreiche Tagesordnung behandelt. Große Projekte sind die barrierefreie Gestaltung der Unterführung der B 320 sowie die Zusammenführung der beiden Flächenwidmungspläne. Weiters möchte er informieren, dass die Arbeiterkammer demnächst umgebaut und die Siedlungsgenossenschaft mit der Errichtung des Gebäudes am Erzherzog-Park beginnt.

GR Baumann erklärt, eine Sitzung des **Prüfungsausschusses** sollte Freitag, den 26.6. stattfinden, um die Belege zu prüfen. Nachdem jedoch der Regierungskommissär bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im April tätig war, der Prüfungsausschuss die Belege erst ab Mai prüfen darf und die Buchhaltung momentan noch nicht fertig ist, wurde dieser Termin verschoben.

GR Gojer berichtet, der **Wirtschaftsbetriebe-Ausschuss** hat sich einen Überblick über die Betriebe der Stadt Liezen verschafft und wird im Herbst mit dem Stadtmarketing die Aufgabenaufteilung festlegen.

GR Sulzbacher berichtet, der **Verkehrsausschuss** hat sich bereits mit mehreren Themen befasst, die teilweise kurzfristig umgesetzt werden konnten. So wurden Blumentröge bei der Wutscherkreuzung aufgestellt und eine Besprechung über die Asphaltierung des Schalenweges durchgeführt. Ein großes Thema war die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen und die Anbringung von zwei Verkehrsspiegeln bei der Dorfbrücke in Weißenbach. Auch hat er sich mit dem Bauhof das Gelände beim Rückhaltebecken in Weißenbach angesehen, da dieses morsch ist.

GR Jagersberger berichtet, der **Bildungsausschuss** hat sich die Pläne für die Errichtung des Spielplatzes in Weißenbach angesehen. Es gibt bereits ein Angebot und es wird daran gearbeitet, dass dieser im Herbst errichtet werden kann. Weiters gibt es einen Sommerkindergarten in Liezen und es konnte auch erreicht werden, dass ein erweiterter Sommerkindergarten in Weißenbach angeboten wird. Eine Nachmittagsbetreuung gibt es in Liezen an der Volksschule nicht jedoch an der Neuen Mittelschule.

GR Kapferer berichtet, der **Sportausschuss** hat bereits zwei Sitzungen abgehalten. Am 12. September wird eine „Familiade“ am Badensee Weißenbach veranstaltet, die Spaß für Familien bringen soll eventuell auch mit Unterstützung von Radio Grün-Weiß. Weiters wird der zweite Liezen-Walk wieder durchgeführt werden, wobei es noch Gespräche mit der Volksschuldirektion geben wird.

GR Wasmer berichtet, der **Jugendausschuss** hat das Kinder- und Sommerprogramm mit mehr als 30 Veranstaltungen erstellt und er möchte einen Dank an die Liezener und Weißenbacher Vereine aussprechen, die sehr engagiert mitarbeiten. Weiters wird an der Einführung einer Aktivcard mit Begünstigungen für Jugendliche und Kinder gearbeitet und Aktionen für die Sauberkeit der Spielplätze gesetzt. So wurden z.B. mobile Taschenaschenbecher angekauft, um direkt auf die Jugendlichen und Erwachsenen zugehen zu können, um auf die Wichtigkeit der Sauberkeit auf Spielplätzen aufmerksam zu machen. Weiters wird am Projekt freies WLAN an bestimmten Plätzen im Stadtgebiet gearbeitet.

GR Heinrich erklärt, der **Kulturausschuss** hat sich bereits mit dem Christkindlmarkt und diversen Veranstaltungen befasst und sie verweist auf das Abschlusskonzert der Musikschule am Freitag, dem 26. Juni und auf das Dorffest in Weißenbach am Samstag, 27. Juni.

1. Vizebürgermeisterin Glashüttner berichtet über die Aktivitäten im **Sozial- Gesundheits- und Familienausschuss**. Ab September gibt es vom Roten Kreuz eine Beratungsstunde im Rathaus und es wird an der Zusammenführung der beiden unterschiedlichen Systeme „Essen Zuhause“ gearbeitet. In Liezen wird das Essen Zuhause von der Volkshilfe organisiert, in Weißenbach hat die Gemeinde eine Person angestellt und das Essen wird von Gasthof Wieser bzw. vom Bezirksaltenheim Lassing bezogen. Nachdem das Gasthaus Wieser geschlossen wird, muss hier eine neue Lösung geschaffen werden. Darüberhinaus bezieht die Volkshilfe das Essen vom LKH Rottenmann und in Liezen bietet die Lebenshilfe ein günstigeres Menü an. Nun wird versucht diese beiden Systeme zusammenzuführen.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Gründung einer Leader-Region mit den Gemeinden Arding, Admont, Altenmarkt bei St. Gallen und St. Gallen

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, die ehemalige Gemeinde Liezen hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2014 die Gründung einer Leader-Region beschlossen. Nachdem die ehemalige Gemeinde Weißenbach bei Liezen einen solchen Beschluss nicht gefasst hat, ist es erforderlich diesen Gründungsbeschluss noch einmal zu fassen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Liezen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2015 den Beschluss gefasst, gemeinsam mit den Gemeinden Liezen, Arding, Admont, Altenmarkt bei St. Gallen und St. Gallen am Regionalentwicklungsprogramm LEADER 2014 – 2020 teilzunehmen. Die Gemeinde Liezen wird sich aktiv an der Weiterentwicklung der Leader Region „Liezen – Gesäuse“ beteiligen und stimmt der gemeinsamen Entwicklungsstrategie zu.

Die Gemeinde Liezen beschließt auch die Finanzierung des Leader Managements bis zum Jahr 2023. Der jährliche Beitrag errechnet sich auf Basis der EinwohnerInnen der Registerzählung zum Stichtag 31.10.2012 und wird mit € 3,-- pro EinwohnerIn veranschlagt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.**Vertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen**

Finanzreferent Krug erinnert daran, dass der Gemeinderat der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung am 24. Juni 2014 den Grundsatzbeschluss über die Auflassung diverser Eisenbahnkreuzungen in Liezen gefasst hat. Unter anderem war geplant, zwei Eisenbahnkreuzungen im Bereich Gamper aufzulassen und eine Überführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu errichten. Verhandlungen mit den Grundeigentümern haben jedoch kein Ergebnis gebracht, sodass die ÖBB vorgeschlagen hat zunächst die Überprüfung abzuwarten und danach noch einmal mit den Grundeigentümern zu verhandeln. Von der ÖBB wurde nunmehr der entsprechende Vertrag überarbeitet und es ist dieser im Gemeinderat neu zu beschließen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Übereinkommen
über die*

*Umgestaltung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen in der Stadtgemeinde Liezen
abgeschlossen zwischen*

*ÖBB Infrastruktur AG
FN 71396 w – HG Wien
1020 Wien, Praterstern 3
(nachfolgend kurz „ÖBB“ genannt)*

und

*Stadtgemeinde Liezen
8940 Liezen, Rathausplatz 1*

PRÄAMBEL

Im Interesse einer weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit bei schienengleichen Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen sowie einer Verbesserung der Leichtigkeit und Flüssigkeit sowohl des innerörtlichen als auch des überregionalen Straßenverkehrs beabsichtigen die Vertragspartner, Eisenbahnkreuzungen aufzulassen, sowie die erforderlichen Ersatzmaßnahmen zu errichten.

Die Vertragspartner anerkennen die Maßnahmen aufgrund der hohen Bedeutung hinsichtlich Sicherheit für die Straßenverkehrsteilnehmer, sowie für die Kunden des öffentlichen Verkehrs, aber auch hinsichtlich des damit verbundenen Beschäftigungseffektes für die örtliche und regionale Wirtschaft im Falle von Baumaßnahmen.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der Rechtsbeziehungen, die sich aus der Projektplanung (Vor-, Einreich-, Ausschreibungs- und Ausführungsplanung), der Bauabwicklung, der zukünftigen Erhaltung und der Kostentragung hinsichtlich der nachfolgend angeführten Eisenbahnunterführungen, Eisenbahnüberbrückungen und des Ersatzwegenetzes samt der dazugehörigen Nebenanlagen ergeben, ferner die Regelung der künftigen Eigentumsverhältnisse, der Erhaltung und Erneuerung sowie Betreuung der neu geschaffenen Unterführungen, Überbrückungen und der Straßen samt der zugehörigen Nebenanlagen, sowie die Auflassung der schienengleichen Bahnübergänge in Bahn-km 90,595, in Bahn-km 91,205, in Bahn-km 91,650 und in Bahn-km 93,067, alle Strecke Bischofshofen – Selzthal.

Gegenstand ist auch die Regelung der Grundbereitstellung, der Baustellenabwicklung und der Information der betroffenen Anrainer und Grundeigentümer.

Grundlage dieser Vereinbarung ist der beiliegende Übersichtslageplan (Beilage ./1) und die Grobkostenermittlung in Höhe von € 3,60 Mio. vom 07.05.2015 des Planungsbüros Peball & Partner ZT GmbH.

Unter der Bedingung der projektsgemäßen Realisierung der angeführten Ersatzbauwerke erteilen die Gemeinden hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Auflassung nachfolgender niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen mit

- *der Gemeindestraße („Pfleger“) in Bahn-km 90,595*
- *der Gemeindestraße („Kreuzhäusler“) in Bahn-km 91,205*
- *der Gemeindestraße („Schillerstraße“) in Bahn-km 91,650*
- *der Gemeindestraße („Bahnhofweg“) in Bahn-km 93,067*

Unmittelbar nach Errichtung und Verkehrsfreigabe der neuen Unterführungen, Überbrückungen und des Ersatzwegenetzes (ca. Sommer 2016) werden die oben angeführten niveaugleichen Bahnübergänge aufgelassen und abgetragen.

2. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Bauvorhaben im Sinne dieser Vereinbarung umfasst folgende Bauwerke:

- a) *die Planung und Errichtung der Erweiterung der bestehenden Eisenbahnbrücke in Bahn-km 89,823 auf eine Lichte Höhe von 4,5 m, einschließlich Verbreiterung des bestehenden Parallelweges bis zum Bahndammfuß rechts der Bahn von ca. km 89,663 bis km 90,595, samt zugehöriger Begleitmaßnahmen*
- b) *die Planung und Errichtung eines Viehtriebdurchlasses in ca. Bahn-km 90,595, samt zugehörigen Begleitmaßnahmen*

- c) *die Planung und Errichtung einer einspurigen Eisenbahnüberbrückung für Fahrzeuge aller Art in ca. Bahn-km 91,260, samt zugehöriger Begleitmaßnahmen*
- d) *die Planung und Errichtung einer Geh- und Radwegunterführung in ca. Bahn-km 91,725, einschließlich Errichtung eines Verbindungsweges bei Bahn-km ca 91,725, samt zugehöriger Begleitmaßnahmen*

Festgehalten wird, dass als weitere Maßnahme für die Auflassung der unter Punkt 1 angeführten Eisenbahnkreuzungen der im Bahnhof Selzthal geplante Personentunnel bis zur Schönauerstraße verlängert wird. Die Vereinbarungen hierzu sind in einem gesonderten Übereinkommen („Ennstalpaket“) geregelt.

Festgehalten wird weiters, dass die niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen mit öffentlichen Landesstraßen auf der Strecke Bischofshofen – Selzthal, in Bahn-km 92,273 und km 93,225 bestehen bleiben. Im Zuge der amtswegigen Überprüfung durch die Eisenbahnbehörde dieser beiden Eisenbahnkreuzungen, werden seitens der Behörde vorgeschriebene Geh- und Radweg von der ÖBB Infra umgesetzt. Die hierfür anfallenden Kosten werden von der ÖBB Infra gemeinsam mit dem Land Steiermark getragen werden.

Weiters wird angestrebt, das Ladegleis im Bereich der Döllacherstraße zu verlegen, sodass sich die Schließzeiten der technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung entsprechend verkürzen.

3. GRUNDFLÄCHEN

3.1

Die für die Realisierung des Bauvorhabens benötigten Grundflächen, die sich im Grundeigentum der Gemeinden befinden, werden kostenlos und lastenfrei zur Herstellung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellt.

3.2

Die für die Realisierung des Bauvorhabens benötigten Grundflächen, die sich im bürgerlichen Eigentum der ÖBB Infra befinden, werden kostenlos und lastenfrei zur Herstellung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellt.

3.3

Die für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Einlösen von Fremdgrundflächen werden seitens der Gemeinden zeitgerecht auf eigene Kosten vorgenommen.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der jeweiligen Kaufverträge zum erforderlichen Grunderwerb im obigen Sinne gewähren die Gemeinden, dass für die Durchführung der Baumaßnahmen die betroffenen Grundstücksteile frei von Belastungen zur Verfügung gestellt werden und die (ehemaligen) Grundeigentümer für etwaige, im Zuge der Bauarbeiten angetroffene Kontaminationen der Grundstücke haften.

Sämtliche mit diesen Grundtransaktionen im Zusammenhang stehenden Kosten, Steuern (einschließlich Grunderwerbsteuer) und Gebühren sowie die hiezu erforderlichen Veranlassungen und Vereinbarungen haben die Gemeinden zu tragen und vorzunehmen (z.B. für Erstellung von Grundeinlöseplänen und -verzeichnissen, Abschluss von Vereinbarungen, Abwicklung von Kaufverträgen, Teilungspläne, Herstellung der Grundbuchsordnung udgl.).

3.4

Nach Fertigstellung der Bauvorhaben werden die erforderlichen Grundbereinigungen in der dafür geeigneten Rechtsform im Einvernehmen durchgeführt. Dies erfolgt im Zuge der Schlussvermessung, welche auf Kosten und Auftrag der ÖBB Infra durchgeführt wird.

3.5

Die für Dritte erforderlichen Wegerechte (insbesondere im Bereich „Gamper“) werden von der Gemeinde sichergestellt.

4. BAUSTELLENABWICKLUNG UND ANRAINERANGELEGENHEITEN

4.1

Die Gemeinde verpflichtet sich, die betroffenen Anrainer vom gegenständlichen Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen und diese über den Umfang der Baustelle, die Baubeeinträchtigungen, die Verkehrsbehinderungen, etc. in Abstimmung mit dem anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und allfällige Anrainerfragen und -angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen. Die ÖBB Infra wird die Gemeinde hierzu mit allen erforderlichen Mitteln unterstützen.

4.2.

Detailbelange im Zuge der gesamten Arbeitsdurchführung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich – inhaltlich diesem Übereinkommen entsprechend – in den Projektabstimmungsbesprechungen geregelt.

5. PLANUNGS-, BEHÖRDENANGELEGENHEITEN UND BAUDURCHFÜHRUNG

5.1 Von der ÖBB Infra zu übernehmende Verpflichtungen

Die ÖBB Infra tritt, soweit dieses Übereinkommen keine abweichende Regelung enthält, als Bauherr für das gesamte mit diesem Vertrag geregelte Bauvorhaben auf und übernimmt die Erwirkung der erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen, ausgenommen die straßenrechtliche Bewilligung gemäß 5.2. Die ÖBB Infra übernimmt weiters für das gesamte Bauvorhaben die Planung (ab Einreichplanung), die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung.

5.2 VON DEN GEMEINDEN ZU ÜBERNEHMENDE VERPFLICHTUNGEN

Die Gemeinden verpflichten sich, die erforderlichen straßenbehördlichen Bewilligungen für die sämtliche in diesem Vertrag geregelten Straßenanlagen zu erwirken.

5.3 GEMEINSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

Die ÖBB wickelt sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich des Eisenbahnbetriebsgrundes ab, soweit dies zur Errichtung der Baumaßnahmen erforderlich ist. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Die sonstigen erforderlichen Umbauten bzw. Leitungsverlegungen zur Baufeldfreimachung, ausgenommen der bahneigenen Einrichtungen gemäß Pkt. 5.1, obliegen kostentragend den Gemeinden bzw. sind durch die Gemeinden mit den jeweiligen Bestandsnehmern zu regeln. Dies betrifft insbesondere Um- und Verlegungen von im Folgenden beispielhaft genannten Einbauten, wie Abwasserkanäle, Wasserleitungen, Beleuchtungen, Fernmeldeverkabelungen, Stromleitungen udgl.

6. ERRICHTUNGSKOSTEN

Die voraussichtlichen Kosten für das Bauvorhaben werden gemäß einer Grobkostenermittlung des Planungsbüros Peball & Partner ZT GmbH, vom 7.5.2015, voraussichtlich Euro 3,16 Mio. exklusive MWSt. betragen.

km	Baumaßnahme	Gesamt
		€ Mio
89,823	Unterführung Aufweitung	0,300
90,595	Viehtriebdurchlass	0,270
91,260	Bahnüberbrückung km 91,260	1,930
91,725	Rad- und Fußwegunterführung	0,5
89,823 – 90,595	Verbreiterung Bestandweg	0,100
91,725	Verbindungsweg	0,06
	Gesamtkosten (netto)	3,160

Die ÖBB Infra übernimmt zur Gänze die Kosten für Planung, Beaufsichtigung und Baudurchführung des Bauvorhabens, ausgenommen sämtliche Grundeinlösekosten.

Die Gemeinden übernehmen die erforderlichen Grundeinlösenungskosten, einschließlich Steuern, Abgaben und allfälliger Gebühren.

7. ERHALTUNG UND ERNEUERUNG

7.1. ÖBB Infra

Die ÖBB übernimmt für nachfolgende angeführte Bauwerke die Erhaltung und Erneuerung in ihrer Gesamtheit (Fundamente, Tragwerk, Widerlager, Auflagerbänke, Randbalken, dazugehörige Stützmaßnahmen, udgl.), nicht jedoch die Fahrbahn und den Fahrbahnaufbau des Fahr/Gehweges in seinem gesamten Verlauf, auch im Brückenbereich, sowie die Rampen- und Stiegenaufgänge, samt Fundierungen und aufgehendem Mauerwerk, incl. Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen, sowie Böschungen Beleuchtung, Handläufe, Geländer und dergleichen.

- *Eisenbahnunterführung km 89,823 („Knauf“)*
- *Viehtriebdurchlass km 90,595 („Pfleger“)*
- *Fuß- und Radwegunterführung km 91,725 („Schillerstraße“)*

7.2. GEMEINDEN

Die Gemeinden übernehmen – mit Ausnahme jener Bauteile, die gemäß Punkt 6.1. von der ÖBB Infra in die laufende Erhaltung und Erneuerung übernommen werden – die übrigen Anlagenteile in ihr künftiges Eigentum und somit in ihre bauliche Instandhaltung, Erneuerung und Betreuung. Dazu zählen insbesondere nachfolgend angeführte Bauwerke in ihrer Gesamtheit (Fundamente, Tragwerk, Widerlager, Auflagerbänke, Randbalken, dazugehörige Stützmaßnahmen, udgl.).

- *Bahnüberbrückung km 91,260*

Die Gemeinden übernehmen ferner die laufende künftige bauliche Instandhaltung, Erneuerung und Betreuung der neu geschaffenen Straßen, auch im Bereich der Eisenbahnbrücken gemäß Pkt. 6.1 samt den dazugehörigen Entwässerungseinrichtungen und Nebenanlagen, die Reinigung, die Schneeräumung, die Streuung bei Glatteis, wie dies zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist, sowie die Pflege sämtlicher Grünanlagen (Bäume, Hecken, Böschungen udgl.) und Beleuchtungsanlagen.

8. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

Nach Fertigstellung und mit anstandsloser vorläufiger Abnahme der Arbeiten, welche in Gegenwart aller Vertragspartner durchzuführen ist, übernehmen die Vertragspartner die Anlagen wie oben angeführt in ihre Instandhaltungs- und Erneuerungspflicht. Ein Übernahmeprotokoll ist zu erstellen, und dabei sind Bestandspläne zu übergeben.

Die endgültige Übernahme (Schlussfeststellung) der vorgenannten Anlagen erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Haftungszeit durch die Vertragspartner.

Sollten für einzelne Teilleistungen längere Haftungszeiten nach einschlägigen Bestimmungen gelten, so werden diese Berücksichtigung finden.

Seitens der ÖBB Infra wird festgehalten und die Vertragspartner nehmen ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Bauvorhaben im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich der Eisenbahn befindet. Allfällige Umbauarbeiten im Bauverbotsbereich durch die Vertragspartner sind daher gemäß §§ 42 und 43 Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F. zu genehmigen. Diese Arbeiten haben im Einvernehmen mit der ÖBB Infra zu erfolgen.

9. SONDERNUTZUNGEN und ÖFFENTLICHES GUT

9.1.

Die ÖBB Infra räumt den Gemeinden für die nachfolgend angeführten Bauwerke samt Straßen, Rampen, Nebenanlagen und zugehörige Einbauten und Entwässerungseinrichtungen auf der Strecke Bischofshofen – Selzthal, folgende unverbücherte und unentgeltliche Sondernutzungsrechte ein.

Diese lauten wie folgt:

km 89,823 Unterführung: Sondernutzung einer ÖBB Fläche als Straßenunterführung

km 90,595 Unterführung: Sondernutzung einer ÖBB Fläche als Viehtriebdurchlaß

km 91,260 Bahnüberbrückung: Sondernutzung einer ÖBB Fläche für Bahnüberbrückung

km 91,725 Unterführung Sondernutzung einer ÖBB Fläche als Fußgänger/Radfahrerunterführung

Die Gemeinden nehmen diese Sondernutzungsrechte an und verpflichten sich zur Begründung öffentlichen Gutes für die neu geschaffenen Straßen und Wege in dessen gesamtem Verlauf

9.2

Die nachfolgend angeführten neu errichteten Wege werden in das Öffentliche Gut bzw. Verwaltung der Gemeinden übertragen:

- Km 89,823 – km 90,595 Verbreiterung des bestehenden Weges*
- Km 91,650 – km 92,035 Verbindungsweg bis Tennishalle öffentlichen Parkplatz*

10. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind insbesondere ABGB, EibG und der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS).

Die ÖBB Infra haftet gegenüber der Gemeinde bei eventuell auftretenden baulichen Mängeln im gleichen Umfang und auf die gleiche Zeitdauer, wie die von der ÖBB beauftragten Baufirmen aus ihren Bauverträgen haften. Für die von ihr vergebenen Leistungen wickelt die ÖBB allfällige Gewährleistungsansprüche mit den Ausführenden selbst ab, also auch dann, wenn die Bauwerke mittlerweile an die Gemeinde übergeben bzw. von der Gemeinde übernommen wurden.

Es erfolgt daher weder eine Zession des Deckungsrücklasses (bis zur Schlussrechnung), noch eine Zession des Haftrücklasses (bis zur Schlussfeststellung / endgültigen Abnahme). Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist von der Gemeinde Mängel geltend gemacht, so wird die Gemeinde die Mängelrüge an die ÖBB richten und verpflichtet sich die ÖBB, die Gewährleistungsansprüche unverzüglich gegenüber der verpflichteten Firma geltend zu machen. Weiters wird vereinbart, dass die Gemeinde allfällige Ansprüche spätestens 14 Tage vor Ablauf der Fristen geltend machen werden. Ferner verpflichtet sich die ÖBB, im Falle von Mängeln an Gemeindeanlagen während der Gewährleistungsfrist, die Interessen / Rechte der Gemeinde in gleicher Weise zu vertreten wie bei Mängeln an eigenen Anlagen.

11. SONSTIGES

11.1

Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform.

11.2

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus diesem Übereinkommen resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBI ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

11.3

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt.

Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieses Übereinkommens eine dieser Bestim-

mung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

11.4.

Das gegenständliche Übereinkommen wird unter der aufschiebenden Bedingung rechtswirksam, dass das gegenständliche Bauvorhaben eisenbahnrechtlich, straßenrechtlich und wasserrechtlich genehmigt wird, die in den einzelnen Verwaltungsverfahren ergehenden Bescheide und Genehmigungen in Rechtskraft erwachsen sind, allfällige privatrechtliche Vereinbarungen zur Grundeinlöse abgeschlossen wurden und das geplante Bauvorhaben auch tatsächlich zur Ausführung gelangt.

11.5

Zu diesem Übereinkommen liegt die Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen gemäß dem Beschluss in der Sitzung vom 25.06.2015 vor.

Die Vertragspartner verpflichten sich, das gegenständliche Übereinkommen firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen beizubringen.

Dieses Übereinkommen tritt mit rechtsgültiger Unterfertigung durch die Vertragspartner und die ÖBB Infra sowie nach Vorliegen und Rechtskraft aller notwendigen Organbeschlüsse in Kraft.

11.6

Das gegenständliche Übereinkommen wird in dreifacher Ausführung erstellt, wovon jeweils eine für jeden Vertragspartner bestimmt ist.

11.7

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht der gelegenen Sache vereinbart.

11.8

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens gehen zu Lasten der ÖBB Infra.

Die Kosten allfällig mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundener Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten der ÖBB Infra und der Gemeinden zu gleichen Teilen. Die gebührenrechtliche Anzeige dieser Vereinbarung obliegt der ÖBB Infra.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.**Verordnung zur Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Stadtrat**

Finanzreferent Krug erklärt, gemäß § 43 Steiermärkische Gemeindeordnung kann der Gemeinderat, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, das ihm zustehende Beschlussrecht in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand übertragen.

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Liezen hat bereits in den 50-iger Jahren den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf den Stadtrat übertragen.

Nachdem sich dies bewährt hat, der Stadtrat jeden Monat eine Sitzung abhält und sehr viele geringfügige Verträge zu beschließen sind, wird vorgeschlagen, diese Übertragung wiederum vorzunehmen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis werden nachstehende Angelegenheiten gem. § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 in der Fassung LGBl Nr. 131/2014 dem Stadtrat übertragen:

- 1. Die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,00.*
- 2. Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten.*
- 3. Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen.*
- 4. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu 3 Monatsbezügen.*

Diese Verordnung tritt gem. § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Vertrag mit dem Land Steiermark, dem Landesfeuerwehrverband Steiermark, dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen und der FF Liezen-Stadt über die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung eines Stützpunktes für ein „Gefährliche Stoffe Fahrzeug“

Finanzreferent Krug berichtet, die Freiwillige Feuerwehr Liezen-Stadt hat seit 1991 ein „Gefährliche Stoffe Fahrzeug“ (GSF). Dieses Fahrzeug wurde damals von der Stadtgemeinde Liezen angekauft und vom Land Steiermark subventioniert. Sämtliche Kosten für die Erhaltung, Ersatzbeschaffung der Geräte usw. wurden von der FF Liezen-Stadt bzw. der Stadtgemeinde Liezen getragen.

Dieses Fahrzeug soll nun in den nächsten Jahren durch ein neues ersetzt werden. Der Landesfeuerwehrverband hat nunmehr eine Vereinbarung über die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung dieses GSF vorgelegt.

Im Wesentlichen ändert sich bei den Aufgaben und der Kostentragung nichts.

Die wesentlichen Punkte lauten:

- Der Landesfeuerwehrverband finanziert und beschafft das Fahrzeug und die dazugehörigen Gerätschaften.
- Die FF Liezen-Stadt bzw. die Stadtgemeinde übernimmt die Finanzierung des laufenden Betriebes (wie Wartungsservice, Reparaturen, Versicherungen usw.), sowie die Erhaltung der Gerätschaften.

Die Kostenersätze für Einsätze fließen der Feuerwehr zu.

Die Laufzeit der Vereinbarung ist auf die Laufzeit des Fahrzeuges bei einer Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren abgestellt.

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre sind die Kosten für die Erhaltung des GSF durch die Verrechnung der Einsätze gedeckt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt die vorliegende Vereinbarung über die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung eines Stützpunktes für ein „Gefährliche Stoffe Fahrzeug“, mit der taktischen Bezeichnung GSF, mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark, dem Land Steiermark, dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen und der FF Liezen-Stadt ab.

Im Vertrag sind folgende wesentliche Punkte enthalten:

- *Der Landesfeuerwehrverband finanziert und beschafft das Fahrzeug und die dazugehörigen Gerätschaften.*

- *Die Stadtgemeinde übernimmt die Finanzierung des laufenden Betriebes (wie Wartungsservice, Reparaturen, Versicherungen usw.) sowie die Erhaltung der Gerätschaften.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Abtretungsvertrag mit Herrn Anton Platzer zur Übernahme von Trennstücken im Zusammenhang mit der Erweiterung der Bahnunterführung bei der Firma Knauf

Finanzreferent Albert Krug berichtet, anlässlich der ÖBB-Bauarbeiten an der Eisenbahnunterführung im Bereich Knaufstraße/Oberer Moosweg werden ca. 10 m² des Grundstückes von Herrn Anton Platzer, Oberdorfer Weg 2, 8940 Liezen, dauerhaft in Anspruch genommen werden. Nunmehr soll diese Teilfläche unter Abschluss eines Abtretungsvertrages in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen übernommen werden. Als Ablöse soll ein Betrag von € 10,00 pro m² bezahlt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Anton Platzer, Oberdorfer Weg 2, folgenden Abtretungsvertrag ab:

Abtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Anton Platzer, Oberdorfer Weg 2, 8940 Liezen, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, andererseits wie folgt:

Präambel

Herr Anton Platzer, Oberdorfer Weg 2, 8940 Liezen ist Eigentümer des Grundstückes 500/1 EZ 165 KG 67406 Liezen.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1430/2 EZ 500 KG 67406 Liezen (Oberer Moosweg).

Im Zuge der Gleisbauarbeiten in diesem Bereich soll eine ca. 10 m² große Teilfläche des Grundstückes 500/1, EZ 165, KG 67406 des Herrn Anton Platzer in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen übertragen werden.

Mit diesem Vertrag soll die Abtretung der Teilfläche in das Öffentliche Gut vereinbart werden.

§1
Abtretung

Herr Anton Platzer tritt eine, auf Grundlage des Vorausplanes der Peball & Partner Ziviltechniker GmbH, ca. 10 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 500/1 EZ 165 KG 67406 in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen zur Vereinigung mit dem Grundstück 1430/2 EZ 500 KG 67406 Liezen, Oberer Moosweg, ab. Gleichzeitig wird die Teilfläche dem Gehen sowie Befahren mit Fahrzeugen aller Art gewidmet.

Die Stadtgemeinde Liezen leistet als Ablöse für die genannte Teilfläche pro Quadratmeter einen Preis von € 10.--. Das sind voraussichtlich € 100.--. Der genaue Kaufpreis wird auf Grundlage des Teilungsplanes ermittelt und ist unmittelbar nach Kenntnisnahme des exakten Ausmaßes der Teilfläche fällig.

§ 2
Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Liezen erfolgt mit Anerkennung der Grenzen anlässlich der Erstellung des Teilungsplanes.

§ 3
Gewährleistung

Beide Vertragsparteien haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der übergebenen Trennstücke sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

§ 4
Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien erteilen somit für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 1 näher bezeichnete Teilfläche abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen zugeschrieben werden kann.

§ 5
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 6
Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Einverleibung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind zur Gänze von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Abtretungsvertrag mit Herrn Reinhard Lux zur Übernahme eines Trennstückes im Zusammenhang mit der Erweiterung der Bahnunterführung bei der Firma Knauf

Finanzreferent Albert Krug berichtet, anlässlich der ÖBB-Bauarbeiten an der Eisenbahnunterführung im Bereich der Knauf GmbH werden ca. 230 m² des Grundstückes von Herrn Reinhold Lux, Zwirnergasse 9, 8940 Liezen, dauerhaft in Anspruch genommen. Nunmehr soll diese Teilfläche unter Abschluss eines Abtretungsvertrages in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen übernommen werden. Als Ablöse soll ein Betrag von € 73,00 pro m² bezahlt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Abtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Reinhold Lux, Zwirnergasse 9, 8940 Liezen, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, andererseits wie folgt:

Präambel

Herr Reinhold Lux, Zwirnergasse 9, 8940 Liezen, ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 968 EZ 38 KG Weißenbach.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Straßengrundstücks Nr. 969 EZ 580 KG Weißenbach.

Im Zuge der Gleisbauarbeiten in diesem Bereich soll eine ca. 230 m² große Teilfläche des Grundstückes 968 EZ 38 KG Weißenbach des Herrn Reinhold Lux in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen übertragen werden.

Mit diesem Vertrag soll die Abtretung der Teilfläche in das Öffentliche Gut vereinbart werden.

§1
Abtretung

Herr Reinhold Lux tritt eine, auf Grundlage des Vorausplanes der Peball & Partner Ziviltechniker GmbH, ca. 230 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 968 EZ 38 KG Weißenbach in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 969 EZ 580 KG Weißenbach, ab. Gleichzeitig wird die Teilfläche dem Gehen sowie Befahren mit Fahrzeugen aller Art gewidmet.

Die Stadtgemeinde Liezen leistet als Ablöse für die genannte Teilfläche pro Quadratmeter einen Preis von € 73,00. Der genaue Kaufpreis wird auf Grundlage des Teilungsplanes ermittelt und ist unmittelbar nach Kenntnisnahme des exakten Ausmaßes der Teilfläche fällig.

§ 2
Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Liezen erfolgt mit Anerkennung der Grenzen anlässlich der Erstellung des Teilungsplanes.

§ 3
Gewährleistung

Beide Vertragsparteien haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der übergebenen Trennstücke sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

§ 4
Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien erteilen somit für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 1 näher bezeichnete Teilfläche abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen zugeschrieben werden kann.

§ 5
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 6
Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Einverleibung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind zur Gänze von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

10.

Kaufvertrag mit Frau Friedegund Hofer zur Übernahme des Grst. Nr. 582/1 KG Liezen im Zusammenhang mit der Errichtung der Fuß- und Radwegunterführung Schillerstraße

Finanzreferent Krug erklärt, die Stadtgemeinde Liezen hat mit der ÖBB Infrastruktur AG einen Vertrag über die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen in der Stadtgemeinde Liezen abgeschlossen.

Unter anderem soll im Bereich der Eisenbahnkreuzung Schillerstraße eine Fuß- und Radwegunterführung errichtet werden.

Für diese bauliche Maßnahme ist es erforderlich, die Rohrleitung des Gerinnes Grützensgraben zu verlegen.

Auf Grund des Vertrages mit der ÖBB ist die Gemeinde verpflichtet, die benötigten Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Für die Verlegung des Grützensgrabens wird das Grundstück Nummer 582/1 KG Liezen von Frau Friedegund Hofer im Ausmaß von rund 52 m² benötigt. Frau Hofer hat sich bereiterklärt, dieses Grundstück zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00 zu verkaufen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Frau Friedegund Hofer das Grundstück Nummer 582/1 KG 67406 Liezen, im Ausmaß von 52 m², zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00 an. Sämtliche Kosten der Errichtung des Vertrages, Gebühren und Abgaben sowie der Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt die Stadtgemeinde Liezen zur Gänze.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Verordnung über die Auflassung des Gemeingebrauches hinsichtlich des Trennstückes Nr. 4 des Grst. Nr. 1521 KG Liezen in Zusammenhang mit dem Tauschvertrag mit Herrn Manfred Hauser**

Finanzreferent Krug berichtet, im Zusammenhang mit dem Tauschvertrag mit Herrn Manfred Hauser ist es erforderlich, vom öffentlichem Weggrundstück Nr. 1521, EZ 500, KG 67409 Liezen auf Grundlage des Teilungsplanes des Herrn Dipl. Ing. Pilsinger, das Trennstück Nr. 4 als öffentliches Gut aufzulassen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Verordnung***§ 1**

Gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 LGBl. Nr. 133/1974, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 87/2013, wird auf Grundlage des Vermessungsplanes des Herrn Dipl.-Ing. Robert Pilsinger, GZ 4651-15, der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art, für das Trennstück Nr. 4, des Grundstückes Nr. 1521, EZ 500, KG 67406 Liezen, aufgehoben und in freies Gemeindevermögen umgewidmet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem, auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Tauschvertrag mit Herrn Manfred Hauser zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung Schillerstraße**

Finanzreferent Krug erinnert, die Stadtgemeinde Liezen hat mit der ÖBB-Infrastruktur AG einen Vertrag über die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen im Stadtgemeindegebiet Liezen abgeschlossen. Unter anderem soll die Eisenbahnkreuzung bei der Unterführung Schillerstraße aufgelassen und durch eine Rad- und Fußgängerunterführung ersetzt werden. Die erforderliche Grundbeistellung hat durch die Stadtgemeinde Liezen zu erfolgen.

Auf Grund dessen wurde mit Herrn Manfred Hauser der Tausch von Grundstücken vereinbart.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Manfred Hauser, 5203 Köstendorf, Haunharting 7, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, andererseits wie folgt:

§ 1 Tauschobjekte

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes Nummer 1521, einkommend in der Liegenschaft EZ 500, KG 67406 Liezen und des Grundstückes Nummer 577, einkommend in der Liegenschaft EZ 1080, KG 67406 Liezen.

Herr Manfred Hauser ist Eigentümer der Grundstücke Nummer 583/2 und Nummer 585/1, einkommend in der Liegenschaft EZ 1243, KG 67406 Liezen.

Auf Grundlage der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers Herr Dipl.-Ing. Robert Pilsinger, vom 09.03.2015, GZ 4651-15, sind Gegenstand dieses Tauschvertrages folgende Grundstücke:

- 1. Das neu gebildete Grundstück Nummer 577 im Ausmaß von 3.363 m²;*
- 2. Das Grundstück Nummer 583/2 im Ausmaß von 2.132 m²;*
- 3. Das Trennstück Nummer 3 im Ausmaß von 524 m²;*
- 4. Das Trennstück Nummer 4 im Ausmaß von 83 m².*

§ 2 Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum

- 1. Herr Manfred Hauser an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersteren das Grundstück Nummer 583/2 und das Trennstück Nummer 3 des Grundstückes Nummer 585/1, alle KG 67406 Liezen, und*
- 2. die Stadtgemeinde Liezen an Herrn Manfred Hauser und dieser übernimmt von ersterer das neu gebildete Grundstück Nummer 577 und das Trennstück Nummer 4 des Grundstückes Nummer 1521, alle KG 67406 Liezen,*

so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3 Wertausgleich

Die Stadtgemeinde Liezen verzichtet auf einen Wertausgleich. Für die Bemessung der Grundsteuer wird einvernehmlich festgehalten, dass der Wert der Grundstücke mit einem Quadratmeterpreis von € 8,00 festgelegt wird.

§ 4

Aufsichtsbehördliche und grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erforderlich.

Das Rechtsgeschäft ist daher bis zur Erteilung dieser Genehmigung aufschiebend bedingt.

Hingegen bedarf es gem. § 3 Abs 1 Z 2 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, da die Tauschobjekte in der KG Liezen liegen.

§ 5

Übergabezeitpunkt

Als Stichtag für die Übergabe und Übernahme der Tauschgrundstücke und der Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr wird der auf die Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien folgende Monats-erste festgesetzt.

§ 6

Haftung und Gewährleistung

Die Veräußerer haften wechselseitig für die bücherliche Lastenfreiheit der Tauschobjekte mit Ausnahme der in diesem Vertrag mitübernommenen Grunddienstbarkeiten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens, wird ausgeschlossen.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie des Teilungsplanes und auch alle damit zusammenhängenden Gebühren und Steuern sind auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung alleine von der Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

§ 8

Aufsandungserklärung

Herr Manfred Hauser bewilligt

1. *die Abschreibung des Grundstückes Nummer 583/2 von der Liegenschaft EZ 1243, GB 67406 Liezen und*
2. *die Abschreibung des Trennstückes Nummer 3 des Grundstückes Nr. 585/1 von der Liegenschaft 1243, GB 67406 Liezen und*

die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer ihr bereits gehörenden Grundbuchseinlage, unter Mitübertragung der Ersichtlichmachung der

Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl. 8.013-Ra/61) hinsichtlich des Grundstückes Nummer 583/2 585/2

Die Stadtgemeinde Liezen ihrerseits bewilligt die Abschreibung des neu gebildeten Grundstückes Nummer 577 von der Liegenschaft EZ 1080, GB 67406 Liezen, unter Mitübertragung der

Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl. 7.998-Ra/61) hinsichtlich des Grundstückes Nummer 577 und

die Abschreibung des Trennstückes Nummer 4 des Grundstückes Nummer 1521 von der Liegenschaft EZ 500, 67406 Liezen und

die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierfür für Herrn Manfred Hauser unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer ihr bereit gehörenden Grundbuchseinlage.

Nach Einsicht in die Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Liezen wird einvernehmlich festgestellt, dass von diesem Tauschvertrag das in EZ 1080, KG 67406 Liezen, eingetragene Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht der VÖST-Alpine AG nicht betroffen ist.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragsparteien beim zuständigen Grundbuchgericht beantragt werden.

§ 9 Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Herr Manfred Hauser erhält eine einfache, auf Verlangen beglaubigte Abschrift.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Abtretungsvertrag mit Herrn Anton Platzer zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung Pflieger**

Finanzreferent Krug erinnert, anlässlich der ÖBB-Bauarbeiten an der Eisenbahn-Unterführung im Bereich Knaufstraße / Oberer Moosweg werden ca. 10 m² des Grundstückes 1430/2, sowie ca. 130 m² des Grundstückes 886 KG 67411 von Herrn Anton Platzer, Oberdorfer Weg 2, 8940 Liezen, dauerhaft in Anspruch genommen. Nunmehr sollen diese Teilflächen unter Abschluss eines Abtretungsvertrages in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen übernommen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Anton Platzer, Oberdorfer Weg 2, folgenden Abtretungsvertrag ab:

Abtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Anton Platzer, Oberdorfer Weg 2, 8940 Liezen, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, andererseits wie folgt:

Präambel

Herr Anton Platzer, Oberdorfer Weg 2, 8940 Liezen ist Eigentümer des Grundstückes 500/1 EZ 165 KG 67406 Liezen, sowie des Grundstückes 886 KG 67411 Weißenbach bei Liezen.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1430/2 EZ 500 KG 67406 Liezen (Oberer Moosweg).

Im Zuge der Gleisbauarbeiten in diesem Bereich sollen eine ca. 10 m² große Teilfläche des Grundstückes 500/1, EZ 165, KG 67406, sowie eine ca. 130 m² Teilfläche des Grundstückes 886 KG 67411, des Herrn Anton Platzer in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen übertragen werden.

Mit diesem Vertrag soll die Abtretung der Teilfläche in das Öffentliche Gut vereinbart werden.

§1**Abtretung**

Herr Anton Platzer tritt eine, auf Grundlage des Vorausplanes der Peball & Partner Ziviltechniker GmbH, ca. 10 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 500/1 EZ 165 KG 67406, sowie eine ca. 130 m² große Teilfläche des Grundstückes 886 KG 67411 in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen zur Vereinigung mit dem Grundstück 1430/2 EZ 500 KG 67406 Liezen, Oberer Moosweg, ab.

Gleichzeitig wird die Teilfläche dem Gehen sowie Befahren mit Fahrzeugen aller Art gewidmet.

Die Stadtgemeinde Liezen leistet als Ablöse für die genannten Teilflächen pro Quadratmeter einen Preis von € 10.--. Das sind voraussichtlich € 1.400,--. Der genaue Kaufpreis wird auf Grundlage des Teilungsplanes ermittelt und ist unmittelbar nach Kenntnisnahme des exakten Ausmaßes der Teilfläche fällig.

§ 2 Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Liezen erfolgt mit Anerkennung der Grenzen anlässlich der Erstellung des Teilungsplanes.

§ 3 Gewährleistung

Beide Vertragsparteien haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der übergebenen Trennstücke sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

§ 4 Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien erteilen somit für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 1 näher bezeichnete Teilfläche abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen zugeschrieben werden kann.

§ 5 Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 6 Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Einverleibung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind zur Gänze von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Kaufvertrag mit Herrn Ernst Donaubauer über das Grst. Nr. 565/3 KG Liezen in der Friedau**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, der Verkauf des Grundstückes in der Friedau wurde in den Stadtnachrichten öffentlich ausgeschrieben:

Folgende Angebote wurden gelegt:

Ernst Donaubauer:	€ 82.000,--	(€ 44,40/m ²)
Aaron Kahr:	€ 10.000,--	nur für die Garagen
Erwin Pichler:	€ 30.000,--	nur für die Garagen
Siedlungsgenossenschaft Ennstal:	€ 80.000,--	(€ 43,31/m ²)
für die gesamte Liegenschaft		
Franziskus Buchmann:	€ 81.000,--	(€ 43,85/m ²)
für die gesamte Liegenschaft		

Nachdem das angrenzende Grundstück bereits der Firma von Herrn Donaubauer gehört, soll auch der Kaufvertrag mit der KOS Kamin-Ofen-Studio GmbH abgeschlossen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft das Grundstück Nummer 565/3 KG Liezen im Ausmaß von 1.847 m² an die KOS Kamin-Ofen-Studio GmbH (FN 369415h) zu einem Pauschalpreis von € 82.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.**Kaufvertrag mit Frau Mag. Christine Huber über eine Teilfläche des Grst. Nr. 1038/1 KG Reithtal**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, Frau Mag.^a Christine Huber hat in der Amtsdirektion bzw. in der Bauverwaltung vorgesprochen und mitgeteilt hat, dass sie einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche des Grundstückes Nummer 1038/1, und zwar im Ausmaß von ca. 73 m², käuflich erwerben möchte.

Im Zuge der Sanierung des Flurweges wurden in diesem Bereich Parkplätze angelegt. Diese Parkplätze befinden sich teilweise auf ihrer Liegenschaft, Grundstück Nummer 852/2 und teilweise auf dem öffentlichen Gut, Grundstück Num-

mer 1038/1 der KG 67409 Reitthal. Diese Parkplätze wurden bisher ausschließlich von den Mietern ihres Wohnhauses „Salbergweg 9“ genutzt.

Die Bauverwaltung wurde ersucht, einen Kaufpreis für einen allfälligen Verkauf festzulegen bzw. vorzuschlagen.

Aufgrund der langjährigen Kaufpreissammlung würde sich für vergleichbare Grundstücke ein Kaufpreis von durchschnittlich € 132,44 (indexberechnet) ergeben. Nimmt man nun den höchsten und den niedersten Wert der Kaufpreissammlung heraus, wird ein Kaufpreis von € 114,00 errechnet.

Aus der Sicht der Bauverwaltung ist unter Berücksichtigung der Lage und der Größe des Grundstückes ein Preis von € 114,00 m² angemessen.

Insgesamt würde Frau Mag.^a Christine Huber eine Fläche von ca. 73 m² kaufen - das ergibt einen vorgeschlagenen Kaufpreis von € 8.322,00.

Die notwendigen Kosten für die Vermessung und Durchführung der grundbücherlichen Teilung müsste die Käuferin tragen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft an Frau Mag.^a Christine Huber vom Grundstück Nummer 1038/1 KG 67408 Reitthal ein ca. 73 m² großes Trennstück zu einem Preis von € 114,00/ m². Sämtliche Kosten sind von Frau Mag.^a Christine Huber zu tragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Tauschvertrag mit Frau Christine und Herrn Wilhelm Loidold zum Tausch von Trennstücken der Grst. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn gegen ein Trennstück des Grst. Nr. 272/6 KG Pyhrn

Finanzreferent Albert Krug erinnert, im Zuge der Errichtung des Wasserkraftwerkes Pyhrn wurden mit Herrn Martin Mandl die Grundstücke Nr. 272/8 und 272/9 getauscht.

Beide Grundstücke haben eine Fläche von 2.157 m².

Von diesen beiden Grundstücken soll nun eine Teilfläche, auf der die Rohrleitung für das Kraftwerk liegt, herausgeteilt werden.

Die verbleibende Fläche von ca. 1.665 m² soll mit einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 272/6, Eigentümer Frau Christine und Herr Willibald Loidold, im Ausmaß von ca. 1.620 m² getauscht werden.

Auf dieser Teilfläche liegen ebenfalls die Rohrleitung sowie die Zufahrtsstraße.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen tauscht jeweils 1 Trennstück der Grundstücke Nr. 272/8 und 272/9 KG Pyhrn im Gesamtausmaß von 2.157 m² gegen ein Trennstück des Grundstückes Nr. 272/6 KG Pyhrn im Ausmaß von 1.620 m².

Der Tausch erfolgt ohne Wertausgleich. Sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten der grundbücherlichen Eintragung trägt die Stadtgemeinde.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Verzicht auf das Vorkaufsrecht hinsichtlich Grst. Nr. 315/9 KG Pyhrn des Herrn Martin Atzlinger

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat 1998 an Herrn Martin Atzlinger das Grundstück Nummer 315/9 KG 67408 Pyhrn, beim Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Pyhrn, verkauft. Gleichzeitig wurde ein Wieder- und Vorkaufsrecht zur Sicherstellung der Bebauung eingeräumt.

Herr Martin Atzlinger möchte nunmehr das Grundstück an Familie Edith und Christian Brückler verkaufen und ersucht um Löschung des Vorkaufs- und Wiederkaufrechtes.

Finanzreferent Krug und GR Hochlahner erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre Zustimmung, dass das in EZ 150 KG 67408 Pyhrn, Eigentümer Martin Atzlinger, eingetragene Wieder- und Vorkaufsrecht gelöscht werden kann.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Finanzreferent Krug und GR Hochlahner kehren in den Sitzungssaal zurück.

18.

Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Steiermark zur Errichtung einer Trafostation für das neue Einkaufszentrum

Finanzreferent Krug erinnert, die Stadtgemeinde Liezen hat mit der Eli Vermietung GmbH einen Vertrag zur Errichtung des neuen Einkaufszentrums und zur Verlegung der Bahnhofstraße abgeschlossen. Weiters hat sich die Stadtgemeinde bereiterklärt, der Verlegung der Trafostation auf das Grundstück Nr. 1457/5 zuzustimmen.

Mit der Energie Steiermark ist nunmehr ein Dienstbarkeitsvertrag zur Verlegung einer 30-kV-Leitung auf dem Grundstück Nr. 1418/9 und zur Errichtung der Trafostation am Grundstück Nr. 1457/5 abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Energie Steiermark zur Verlegung einer 30-kV-Leitung und zur Errichtung einer Trafostation auf den Grundstücken Nr. 1418/9 und 1457/5 beide KG 67406 Liezen den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag ab. Für die Inanspruchnahme wird eine einmalige Entschädigung von € 896,80 bezahlt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Andreas Muchitsch über die Pumpstation Kreuzhäuslerweg

Finanzreferent Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat in den 1970er Jahren im Zuge der Erweiterung der Kanalisation auf dem Grundstück Nummer 508 KG 67406 Liezen die Pumpstation Kreuzhäuslerweg sowie eine zu- und abgehende Kanalleitung mit diversen Schächten errichtet. Hierfür hat der damalige Grundeigentümer eine Entschädigung erhalten.

Der Rechtsnachfolger von Herrn Maxones, Herr Andreas Muchitsch, ist aber der Meinung, dass über dieses Projekt hinaus mehr Schächte errichtet wurden, als entschädigt worden sind.

Es wurde daher mit Herrn Muchitsch vereinbart, eine weitere Entschädigung von € 700,00 zu bezahlen. Diese Entschädigung ist auch zweckgebunden für den Ankauf eines Elektroaggregates zu verwenden. Herr Muchitsch hat nämlich auf seinem Grundstück einen Teich und betreibt zur Wasserversorgung dieses Teiches ein Dieselaggregat, welches einen sehr störenden Lärm verursacht.

Herr Muchitsch hat sich zum Tausch dieses Aggregates verpflichtet und wird den benötigten Strom von der Stadtgemeinde Liezen beziehen und entsprechend bezahlen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Servitutsvertrag

abgeschlossen zwischen

Frau Daniela Muchitsch, geb. 1971-03-25 in Bad Aussee, wohnhaft 5020 Salzburg, Philipp-Harpff-Straße 7/14 und Andreas Muchitsch geb. 1970-02-25 in Bad Aussee, wohnhaft 8940 Liezen, Grimminggasse 7, als Dienstbarkeitsgeber einerseits

und

der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Dienstbarkeitsnehmerin andererseits

wie folgt:

Präambel

Die Dienstbarkeitsgeber sind Eigentümer des Grundstückes Nummer 508 KG 67406 Liezen, einkommend in der EZ 838.

Die Stadtgemeinde Liezen hat im Zuge der Errichtung und Erweiterung der Kanalisationsanlage in den 1970er Jahren auf dem Grundstück der Dienstbarkeitsgeber eine Pumpstation sowie Kanalleitungen mit diversen Schächten errichtet.

Mit dem Rechtsvorgänger wurde für die Grundinanspruchnahme eine Vereinbarung abgeschlossen sowie eine Entschädigung bezahlt.

Die Dienstbarkeitsgeber sind jedoch der Meinung, dass mehr Schächte als vereinbart unentschädigt errichtet worden sind, sodass dieser Servitutsvertrag zur Schlichtung dieser Meinungsverschiedenheit abgeschlossen wird.

§ 1 Willenseinigung

Die Eigentümer des dienenden Grundstücks Nummer 508 KG 67406 Liezen räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Liezen sowie deren Rechtsnachfolger das immerwährende dingliche Recht ein, auf dem oben genannten Grundstück eine Pumpstation, Kanalleitungen und Kanalschächte zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und alle daran erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, ferner die diese Maßnahmen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und zu diesem Zweck das gegenständliche Grundstück zu betreten.

Demensprechend verpflichten sich die Dienstbarkeitsgeber gegenüber der Dienstbarkeitsnehmerin in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der Pumpstation sowie der Kanalleitungen und Schächte samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung dieser Anlage zur Folge haben könnte.

Die Lage der Pumpstation sowie der Kanalleitungen und –schächte sind in dem, diesen Vertrag angeschlossenen Plan mit roten Kreisen (Pumpstation und Kanalschächte) und orangem Linien (Kanalleitungen) eingezeichnet.

§ 2 Entschädigung

Die Dienstbarkeitsnehmerin leistet zusätzlich zur bereits dem Rechtsvorgänger der Dienstbarkeitsgeber geleisteten Entschädigung eine weitere einmalige Entschädigung in Höhe von € 700,00.

Die Dienstbarkeitsgeber sind für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, diese Entschädigung für den Ankauf eines Elektroaggregates zu verwenden und zukünftig kein Dieselaggregat oder ähnliches Gerät mit großer Lärmbelastigung am dienenden Grundstück zu betreiben.

Diese Vereinbarung ist als Reallast grundbücherlich sicherzustellen.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Die Dienstbarkeitsnehmerin tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit und Reallast ein.

§ 4 Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind von der Dienstbarkeitsnehmerin zur Gänze zu tragen.

§ 5
Aufsandungserklärung

Frau Daniela und Herr Andreas Muchitsch erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der EZ 838 Grundbuch 67406 Liezen

- a) *Die Dienstbarkeit der Duldung des Betriebes und Bestands einer Pumpstation sowie Kanalleitungen und –schächte auf dem dienenden Grundstück Nummer 508 gemäß § 1 dieses Vertrages und*
- b) *die Reallast des Verbotes des Betriebes eines Stromaggregats mit großer Lärmerregung*

einverleibt werden können.

Der Antrag zur Einverleibung beim Grundbuchsgericht kann von beiden Seiten gestellt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Anschluss von Gemeindegebäuden an das Fernwärmenetz

Finanzreferent Krug erinnert, die Stadtgemeinde Liezen hat bereits mit der WRS einen Gestattungsvertrag zur Errichtung von Rohrleitungen im Straßennetz für die Versorgung des Stadtgebietes mit Fernwärme abgeschlossen.

Nunmehr liegt ein Angebot zum Anschluss von Gemeindeobjekten an die Fernwärme vor:

Objekte Differenz	Anschlusskosten	Jahreskosten		Ersparnis
		Fernwärme – WRS	Eigenbetrieb FW	
FF Liezen				
Rüsthause	€ 4.800,00	€ 9.146,40	€ 10.085,00	€ 939,00
Kindergarten	€ 6.000,00	€ 9.669,60	€ 10.346,82	€ 677,22
NMS/KH/VS 5.327,51	€ 38.400,00	€ 77.618,40	€ 82.945,91	€
Rathause 488,30	€ 5.400,00	€ 8.858,40	€ 9.346,70	€
Ennstalhalle 782,63	€ 33.600,00	€ 26.136,00	€ 26.918,00	€
	€ 88.200,00			€ 8.214,66

Diese Preise sind inkl. Umsatzsteuer.

Folgende Kessel werden abgelöst:

NMS/KH/VS	€ 20.000,00
<u>Ennstalhalle</u>	<u>€ 14.500,00</u>
	<u>€ 34.500,00</u>

Anschlusskosten	€ 88.200,00
<u>Minus Ablöse</u>	<u>€ 34.500,00</u>
<u>Anschlusskosten neu</u>	<u>€ 53.700,00</u>

Dieser Anschlusskostenbeitrag ist erst im Jahr 2016 fällig.

Der Ablösebetrag für die Kessel von € 34.500,00 kann auch im Rahmen von zusätzlichen Asphaltierungsarbeiten durch die WRS kompensiert werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Naturwärme Liezen GmbH, zum Anschluss von Gemeindeobjekten an das Fernwärmenetz, die vorliegenden Wärmelieferungsverträge auf die Dauer von 20 Jahren ab.

Folgende Objekte werden angeschlossen:

Objekte Differenz	Anschlusskosten	Jahreskosten		Ersparnis
		Fernwärme – WRS	Eigenbetrieb FW	
<i>FF Liezen</i>				
Rüsthaus	€ 4.800,00	€ 9.146,40	€ 10.085,00	€ 939,00
Kindergarten	€ 6.000,00	€ 9.669,60	€ 10.346,82	€ 677,22
NMS/KH/VS 5.327,51	€ 38.400,00	€ 77.618,40	€ 82.945,91	€
Rathaus 488,30	€ 5.400,00	€ 8.858,40	€ 9.346,70	€
Ennstalhalle 782,63	€ 33.600,00	€ 26.136,00	€ 26.918,00	€
	€ 88.200,00			€ 8.214,66

Diese Preise sind inkl. Umsatzsteuer.

Weiters werden folgende Kessel abgelöst:

NMS/KH/VS	€ 20.000,00
<u>Ennstalhalle</u>	<u>€ 14.500,00</u>

€ 34.500,00

<i>Anschlusskosten</i>	<i>€ 88.200,00</i>
<i>Minus Ablöse</i>	<i>€ 34.500,00</i>
<u><i>Anschlusskosten neu</i></u>	<u><i>€ 53.700,00</i></u>

Dieser Anschlusskostenbeitrag ist erst im Jahr 2016 fällig.

Der Ablösebetrag für die Kessel von € 34.500,00 kann auch im Rahmen von zusätzlichen Asphaltierungsarbeiten durch die WRS kompensiert werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft“ und Bestellung der Beiräte

Finanzreferent Krug erläutert, die „Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG“ wurde 2001 errichtet, wobei die Gemeinde Weißenbach bei Liezen als Komplementär und Herr Rudolf Engelbert Pollhammer als Kommanditist bestimmt worden sind.

In Folge wurde von der KG das Feuerwehr-Rüsthause mit Bauhof „Neu“, das Gemeindezentrum und die Ortsplatzgestaltung durchgeführt. Weiters wurde ein Grundstück für die Friedhofserweiterung und das Grundstück der Betriebsansiedelung „Firma Zandl“ in die KG eingebracht.

Nachdem zuletzt das Gemeindezentrum 2010 errichtet worden war, ist die KG um den vollen Vorsteuerabzug zu bekommen, bis 2020 weiter zu führen. Anschließend soll diese KG aufgelöst und das Vermögen, ohne Anfall von Grunderwerbssteuer, auf die Gemeinde übergeführt werden.

Der Gesellschaftsvertrag ist jedoch in Hinblick des Kommanditisten, Herrn Rudolf Pollhammer, sowie in Hinblick auf den Beirat zu ändern.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Gemeinde Weißenbach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbsgesellschaft wird wie folgt geändert:

Neufassung des GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Über die Errichtung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG

§ 1 Gesellschafter

Die Stadtgemeinde Liezen, Bezirk Liezen, vertreten durch den Bürgermeister nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderats gemäß der Steirischen Gemeindeordnung als Komplementär und Herr Albert Krug, geb. 15.04.1985, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrn 36/1, als Kommanditist errichten mit diesem Vertrag eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG“

Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters, aus welchem Grund immer, oder für den Fall sonstiger Veränderungen erteilt jeder Gesellschafter bereits jetzt für sich und seine Rechtsnachfolger die Zustimmung zur Fortführung dieses Firmenwortlauts.

Soweit nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften die Verwendung des vollen Firmenwortlauts erforderlich ist, kann auch die Kurzbezeichnung "Liezen-KG" verwendet werden. Dies gilt insbesondere für den geschäftlichen Verkehr im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

§ 3 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Liezen. Zustelladresse ist die Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen.

§ 4 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Konzipierung und Realisierung einer geordneten Orts- und Infrastrukturentwicklung.

Zum Gegenstand des Unternehmens gehört weiter die Planung und Durchführung baulicher Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ortsentwicklungskonzept, die Errichtung eines Rüsthauses und eines Bauhofes, die Sanierung bestehender Gebäude sowie der Erwerb, die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften. Weiters gehört zum Gegenstand des Unternehmens die Übernahme von Dienstleistungen für die Gemeinde.

Die Gesellschaft ist zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand förderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.

§ 5
Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen wird. Die weiteren Geschäftsjahre stimmen mit den Kalenderjahren überein.

§ 6
Einlagen

Die Einlage des Komplementärs besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Dafür stellt der Komplementär die erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

Die Einlage des Kommanditisten besteht in einem Bargelddbetrag von € 100,00 (EURO einhundert). Diese Einlage ist bei Anmeldung der Gesellschaft bar auf ein vom Komplementär namhaft zu machendes Geschäftskonto zur Einzahlung zu bringen.

Für den Kommanditisten entspricht diese Pflichteinlage seiner Hafteinlage, die im Firmenbuch einzutragen ist.

§ 7
Geschäftsführung, Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist der Komplementär allein berechtigt verpflichtet. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung einer weiteren Person zur Unterstützung des Komplementärs bei der Führung der Geschäfte beschließen. Im Bestellungsbeschluss sind die Kompetenzen dieser Person festzulegen. Bei Bedarf können auch mehrere Personen bestellt werden.

Bei der Verfügung über Geschäftskonten der Gesellschaft ist im Innenverhältnis durch Vereinbarung mit dem Kreditinstitut und Erteilung einer entsprechenden Bankvollmacht eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung vorzusehen.

§ 8
Budget, Finanzplanung

Der Komplementär wird längstens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres den Entwurf des Budgets für dieses kommende Geschäftsjahr erstellen.

Für die Erstellung dieses Budgets ist die Genehmigung durch Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Bei Budgetüberschreitungen im Ausmaß von mehr als 10 % des jeweiligen Budgetpostens, jedenfalls aber bei Überschreitungen von mehr als € 5.000,-- (während der Bauphase von mehr als € 10.000,--), ist vom Komplementär unverzüglich eine Sitzung des Beirats einzuberufen und ein Beschluss darüber einzuholen, ob die Überschreitung genehmigt wird.

Für Geschäfte, aus denen im Budget nicht vorgesehene Verpflichtungen der Gesellschaft resultieren, ist jedenfalls ein Beschluss des Beirats einzuholen, wenn diese Verpflichtung € 5.000,00 im Einzelfall oder € 20.000,00 in einem Geschäftsjahr überschreitet.

Folgende Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines Beiratsbeschlusses:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften;*
- Abschluss von Bestandverträgen über Liegenschaften;*
- Abschluss von Superädifikatsverträgen;*
- Aufnahme von Darlehen oder Krediten, wenn diese den Betrag von € 5.000,00 überschreiten;*
- Abschluss von Leasingverträgen, wenn diese den Betrag von € 5.000,00 in einem Geschäftsjahr oder € 20.000,00 insgesamt überschreiten*
- Bestellung der in § 7 genannten Person zur Unterstützung des Komplementärs bei der Führung der Geschäfte;*
- Anstellung von Personal*

Bei Budgetüberschreitungen im Ausmaß von mehr als € 50.000,00 pro Einzelfall oder in Summe in einem Geschäftsjahr muss die Zustimmung des Gemeinderats eingeholt werden.

Zusammen mit dem Budget wird der Komplementär eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellen. Dafür ist ebenfalls die Genehmigung durch Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Die finanzielle Gebarung der Gesellschaft ist durch den bestehenden Prüfungs- und Finanz-ausschuss der Stadtgemeinde Liezen zu prüfen. Ein Prüfungsprotokoll ist anzufertigen und sowohl der Gesellschaft als auch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Haftung

Der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko liegen allein beim Komplementär. Der Kommanditist ist an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt. Er wird vom Komplementär im Innenverhältnis von jedem Haftungsrisiko, das aus dem Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft entsteht, vollkommen schad- und klaglos gestellt.

§ 10

Beteiligung am Gewinn und Verlust

Am Gewinn und Verlust ist der Komplementär allein beteiligt.

§ 11

Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus fünf Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern besteht.

Die Mitglieder werden nach dem d'Hontschen System von den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsandt. Jede im Gemeinderat vertretene politische Partei, die keinen Anspruch auf Entsendung eines Mitgliedes haben, können ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Die Entsendung erfolgt durch Wahl im Gemeinderat und für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderatsmitgliedes.

Der Beirat hat jene Kontroll- und Weisungsrechte, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zukommen. Darüber hinaus bedürfen insbesondere Darlehens- oder Kreditaufnahmen sowie Barvorlagen oder Kontoüberziehungen der Genehmigung des Beirats, wenn sie den Betrag von € 5.000,00 überschreiten.

Soweit die Verpflichtungen gemäß dem vorstehenden Absatz den Betrag von € 50.000,00 pro Einzelfall oder in Summe in einem Geschäftsjahr überschreiten, muss die Zustimmung des Gemeinderats eingeholt werden.

Ebenso bedürfen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Gemeinderats.

Den Vorsitzenden im Beirat bestimmt die stimmenstärkste Partei im Gemeinderat. Die Funktion des Vorsitzenden ist mit der Funktion des Bürgermeisters unvereinbar. Weiter ist vom Beirat ein Schriftführer zu wählen.

Beschlussfähigkeit im Beirat ist nur dann gegeben, wenn alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, wofür die Vorschriften der Steiermärkischen Gemeindeordnung über die Ladung zu Gemeinderatssitzungen sinngemäß Anwendung finden, und wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Auf sämtliche Formalitäten der Ladung kann verzichtet werden, wenn jedes einzelne Beiratsmitglied im Anlassfall mit der Abhaltung der Beiratssitzung und mit jedem Tagesordnungspunkt einverstanden ist.

Im Fall der Verhinderung eines Beiratsmitglieds ist das Ersatzmitglied berechtigt, an der Sitzung des Beirats teilzunehmen. Das verhinderte Beiratsmitglied kann auch mit schriftlicher Erklärung sein Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen. Kein Beiratsmitglied kann mehr als zwei Stimmen haben. Auch die Funktion des Vorsitzenden ist übertragbar.

Der Bürgermeister und die gemäß § 7 Abs 2 bestellte Person sind den Beiratssitzungen beizuziehen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats dies verlangen.

Beschlüsse im Beirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung für die Sitzungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Gemeinderats.

Der Beirat ist gemäß § 44 Abs 4 GO dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen verantwortlich.

§ 12

Kündigung, Auseinandersetzung

Für die Kündigung der Gesellschaft durch den Komplementär gelten die gesetzlichen Regeln. Demgemäß kann der Komplementär die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende jedes Geschäftsjahres kündigen. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass der Komplementär nur dann zur Kündigung berechtigt ist, wenn der Gemeinderat einen diesbezüglichen Beschluss fasst.

Für die Kündigung der Gesellschaft durch den Kommanditisten wird folgendes vereinbart: Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Vielmehr scheidet der kündigende Kommanditist aus der im Übrigen fortbestehenden Gesellschaft aus, wenn der Komplementär bis zum Ende der Kündigungsfrist einen neuen Kommanditisten in die Gesellschaft aufnimmt. Dazu erteilt der Kommanditist schon jetzt seine Zustimmung.

Für den Fall der Kündigung erhält der Kommanditist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens den Nominalbetrag seiner Einlage wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 1996, jedoch unverzinst, wieder zurück.

Für den Fall des Todes des Kommanditisten steht dem Komplementär ebenfalls das in Absatz zwei genannte Recht, anstelle des bisherigen Kommanditisten bzw. dessen Erben einen neuen Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, zu. In diesem Fall fällt nur der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Einlage samt Wertsicherung in die Verlassenschaft.

§ 13

Gesellschaftsversammlung

Die der Gesellschafterversammlung nach dem Gesetz zustehenden Kontroll- und Weisungsrechte werden in diesem Vertrag an den Beirat delegiert. Soweit von den Gesellschaftern Beschlüsse zu fassen sind, können diese mit einfacher

Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Komplementärs. Solange der Bürgermeister persönlich als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, wird der Komplementär in der Gesellschafterversammlung durch ein vom Gemeinderat entsandtes Gemeinderatsmitglied vertreten.

§ 14
Liquidation

Die Liquidation obliegt, falls die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, dem Komplementär.

§ 15
Schriftformvorbehalt

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

§ 16
Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages und der Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Gesellschaft.

§ 17
Gesetzesanwendung

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Erwerbsgesellschaftengesetzes sowie des Handelsgesetzbuches über die OHG und KG.

§ 18
Schiedsrichter

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander sind unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht zu regeln.

Jene Partei, die das Schiedsgericht anruft, hat dies unter Bekanntgabe ihres Schiedsrichters dem Beklagten mitzuteilen. Dieser hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen seinen Schiedsrichter zu bestellen.

Die beiden Schiedsrichter haben sich sodann innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden zu einigen.

Ist der Beklagte mit der Nominierung seines Schiedsrichters säumig oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende vom jeweiligen Präsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer bestellt.

Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Österreichischen Rechts. Die Entscheidung ist endgültig. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.

§ 19
Aufsichtsbehörde

Dieser Vertrag wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Als Beiräte in die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG werden folgende Gemeinderatsmitglieder entsandt:

Mitglieder:

Stefan Wasmer
Andrea Heinrich, MAS
Ferdinand Kury
Beate Gsenger
Egon Gojer

SPÖ
SPÖ
SPÖ
ÖVP
ÖVP

Ersatz:

Adrian Zauner
Amel Muhamedbegovic
Roswitha Glashüttner
Raimund Sulzbacher
Renate Selinger

SPÖ
SPÖ
SPÖ
ÖVP
ÖVP

Mit beratender Stimme:

Ronald Wohlmuther
Werner Rinner
Gerald Baumann

FPÖ
LIEB
GRÜNE

Mag. René Wilding
August Singer

FPÖ
LIEB

Der Betriebsmittelrahmen für das Konto 4.008.777 bei der Raiffeisenbank Liezen, lautend auf Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- u. Infrastrukturentwicklungs-KG (neu auf Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur-KG), wird mit € 100.000,-- und einer Laufzeit bis 31.12.2015 beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

22.

Vereinbarung mit der Gemeinde Lassing über die Aufteilung der Kommunalsteuer betreffend Golfclub

Finanzreferent Krug berichtet, der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Liezen hat bereits in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 beschlossen, die Kommunalsteuer des Golf- und Landclubs Ennstal im Ausmaß von 10 % mit der Gemeinde Lassing zu splitten. Nachdem jedoch bei diesem Beschluss kein Vertrag vorgelegen ist, wird vorgeschlagen, im Gemeinderat neuerlich einen Beschluss herbeizuführen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lassing, 8903 Lassing 5, einerseites und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, andererseits wie folgt:

1.

Präambel

Der Golf- und Landclub Ennstal Weißenbach-Lassing-Liezen, ZVR-Zahl 860569663, 8940 Liezen, Am Golfplatz 1, betreibt auf dem Gemeindegebiet Liezen sowie Lassing einen Golfclub.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass 10 % der Betriebsstätte auf dem Gemeindegebiet Lassing liegt.

Mit diesem Vertrag wird die Kommunalsteuer des Golfclubs auf die beiden Vertragsparteien zerlegt.

2.

Willenseinigung

Die Gemeinde Lassing und die Stadtgemeinde Liezen vereinbaren aufgrund der Ermächtigung des § 10 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1993, dass die Kommunalsteuer des Golfclubs unter folgenden Bestimmungen aufgeteilt wird:

- 1. Die Gemeinde Lassing erhält 10 % der Kommunalsteuer des Golfclubs.*
- 2. Die Aufteilung erfolgt jeweils zum 01.03 und 01.09 im Nachhinein. Erstmals wird die Kommunalsteuer für das Jahr 2015 zerlegt.*

3.

Beginn und Dauer

Diese Vereinbarung wird mit beiderseitiger Unterfertigung auf die Dauer des Bestehens des Vereines Golfclub und unter der Maßgabe, dass der Golfplatz in der bestehenden Form und Größe betrieben wird.

Bei Auflösung des Vereines, bei einer Umstrukturierung, Vergrößerung oder Verkleinerung des Geländes besteht ein Kündigungsrecht zum Jahresende und es ist über die Zerlegung der Kommunalsteuer neu zu verhandeln.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.**Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2015 und Festsetzung der Steuerhebesätze**

Finanzreferent Krug berichtet, die Erstellung des Voranschlagsentwurfes 2015 im Rahmen der Gemeindefusionierung und der Inbetriebnahme des neuen EDV-Programmes stand unter nicht üblichen Gesichtspunkten und es gestaltete sich die Erstellung daher sehr schwierig. Seitens der Finanzverwaltung wurde in Zusammenarbeit mit den budgetverantwortlichen Personen, sowie den Entscheidungsträgern der vorliegende Voranschlagsentwurf 2015 erstellt und den Fraktionen rechtzeitig zugestellt.

Das gesetzlich vorgegebene Beschlussdatum ist der 30. Juni, falls bis zu diesem Zeitpunkt kein Beschluss erfolgt, hätte dies die Auflösung des Gemeinderates und bis zu Neuwahlen die Einsetzung eines Regierungskommissärs zur Folge gehabt.

Laut Vorgabe der Aufsichtsbehörde gibt es keine Vorjahreszahlen und damit auch keine Vergleichsberechnungen. Man beginnt praktisch wieder bei Null. Er möchte nun das Budget durchgehen und die wichtigsten Eckpunkte des Budgets aufzeigen.

Der OH zeigt Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 21.597.000,00 und wurde damit ausgeglichen erstellt. Dieser Ausgleich konnte jedoch nur durch die Ausreizung des Einnahmenbereiches und durch eine Straffung des Ausgabenbereiches erzielt werden. Ein Spielraum für nichtvorhergesehene Ausgaben ist damit nicht gegeben. Auf eine strikte Budgeteinhaltung während des Haushaltsjahres ist zu achten. Weiter stellen sich die eingearbeiteten Budgetzahlen bzw. die Budgetentwicklung für den ehemaligen Gemeindebereich Weißenbach unsicher dar, da hier keine Erfahrungswerte vorliegen.

Der AOH wurde mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 6.098.000,00 ebenfalls ausgeglichen erstellt, wobei dieser Ausgleich erst durch die geplante Aufnahme von Darlehen in einer Gesamthöhe von € 2.492.000,00 erreicht wird. Diese doch sehr hohe Summe (die geplanten Aufnahmen sind höher als die geplanten Rückzahlungen) fundiert auf den Ausgaben in den Bereichen Volksschulgebäudegesamtsanierung und Straßenbauten. Ob der Gesamtbetrag tatsächlich zur Aufnahme gelangt wird die Budgetentwicklung 2015 zeigen.

Das Maastrichtergebnis zeigt für die Abschnitte 85-89 einen Finanzierungssaldo von - € 375.000,00 und für den Gesamthaushalt von - € 1.375.100,00. Das Administrative Jahresergebnis ist Null.

Beim Fonds 000000 Gemeinderat wirkt sich die Einführung der Entschädigungszahlungen an die Ausschussobleute aus. Die Ausgabensumme beträgt nun rund € 0,4 Mio.

Beim Fonds 015000 Pressestelle wurden die Ausgaben für die Stadtnachrichten erhöht – Steigerung der Auflage und Seitenanzahl.

Auf dem Fonds 163200 wurden die Ausgaben für die Freiwillige Feuerwehr Liezen/Weißenbach veranschlagt.

Auf dem Fonds 211100 wurden die Ausgaben für die Volksschule Weißenbach veranschlagt.

Der Bereich 2401ff Heilpädagogischer Kindergarten wurde vorerst fiktiv ausgeglichen veranschlagt. Dabei wurden die Tagsatzzahlungen höher angenommen, als diese derzeit tatsächlich zur Auszahlung gelangen. Mit dem Land sind daher unverzüglich Verhandlungen zur Erhöhung der Tagsätze zu führen.

Auf dem Fonds 240300 wurden die Ausgaben für den Kindergarten Weißenbach veranschlagt.

Als Beitragsleistung zum Sozialhilfeverband wurde auf dem Fonds 1/419000/752000 ein Betrag von € 2.606.700,00 veranschlagt.

Auf dem Fonds 423000 wurden die Ausgaben für den Bereich Essen auf Rädern des Ortsteiles Weißenbach eingearbeitet.

Auf dem Fonds 817100 wurden die Beträge für den Bereich Friedhof Weißenbach veranschlagt.

Auf dem Fonds 831100 wurden die Beträge für den Betrieb Badensee Weißenbach veranschlagt.

Die Gebührenbereich Wasser, Kanal, Kläranlage und Müll konnten ausgeglichen und mit Zuführungen zum AOH bzw. zu Rücklagen veranschlagt werden. Gebührenänderungen sind im Betrachtungszeitrum nicht vorgesehen.

Im Fondsbereich 853ff wurden die Wohn- und Geschäftsgebäude des Ortsteiles Weißenbach eingearbeitet, zB 853670 Wohn- und Geschäftshaus Am Dorfplatz 400.

Auf dem Fonds 859000 wurde der Bereich Kabelfernsehen des Ortsteiles Weißenbach veranschlagt.

Auf dem Fonds 870000 wurde die Einnahmen und Ausgaben für das TWKW Weißenbach und auf 870100 die für die Fotovoltaikanlage Weißenbach veranschlagt.

Die ausschließlichen Gemeindeeinnahmen (Grundsteuer, Kommunalsteuer usw.) wurden mit € 5.884.300,00 veranschlagt, die Einnahmen aus den Bundesabgabenertragsanteilen mit € 5.636.200,00; die veranschlagte Landesumlage beträgt rund € 1,0 Mio.

Als allgemeine Zuführungen (ohne Wasser, Kanal usw.) wurden € 1,1 Mio. veranschlagt. Von diesen € 1,1 Mio. stammen jedoch € 0,9 Mio. aus Rückführungen vom AOH, sodass der tatsächliche Zuführungsbetrag für den allgemeinen Bereich € 0,2 Mio. beträgt. Die Rückführungen und neuerlichen Zuführungen fundieren auf den getrennt zu veranschlagenden Projekte Grundstückstransaktionen in Verbindung mit dem Neubau des Städtischen Bauhofes und des neuen Einkaufszentrum.

Der außerordentliche Haushalt summiert mit jeweils € 6.098.000,00 und teilt sich diese Summe auf zwanzig Vorhaben auf. Die wichtigen Vorhaben sind:

- € 1,600 Mio. Sanierung Volksschulgebäude – Bereich VS
- € 0,550 Mio. Sanierung Volksschulgebäude – Bereich ASO
- € 0,200 Mio. Errichtung Berufsvorschule Jugend am Werk (100 % Refundierung)
- € 1,320 Mio. Straßenbauten
- € 0,400 Mio. Bauhofneubau
- € 1,003 Mio. Grundstückstransaktionen
- € 0,480 Mio. Wasser- und Kanalbauten
- € 0,100 Mio. Sanierung Gemeindewohnhäuser

Die gesamten Personalausgaben wurden mit € 5.677.500,00 veranschlagt. Dies entspricht einem Bruttopersonalaufwand von 27,61 % der laufenden Ausgaben und einem Nettoaufwand von 22,46 %.

Bei den Rücklagen sind nur kleinere Bewegungen in den Bereichen Müll, Kanal und Friedhofsgebühren vorgesehen. Der Rücklagenstand am Jahresanfang beträgt rund € 2,9 Mio.

Der Anfangsstand der offenen Darlehen beträgt € 9.059.148,12, wobei rund € 6,2 Mio. auf den nicht bedeckten und rund € 2,9 Mio. auf den bedeckten Budgetbereich entfallen. Die Aufnahmen könnten wie bereits erwähnt € 2.492.000,00 betragen, die Rückzahlungen (nur Tilgung) 1.122.700,00. Der Zinsendienst beträgt € 143.300,00, der Verschuldungsgrad beläuft sich auf 4,70 % und ist damit als gut zu bezeichnen.

An veranschlagten Vergütungen (Kosten der internen Leistungsverrechnung) wurde ein Betrag von € 1.603.200,00 veranschlagt.

Die Wirtschaftspläne der Wirtschaftsbetrieb der Stadt Liezen GmbH und der Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG Weißenbach bei Liezen liegen dem Voranschlag bei. Die Transferzahlungen an diese Gesellschaften sind teilweise den jeweiligen Sachbereichen zugeordnet, überwiegend aber auf dem Fonds 899000 veranschlagt.

Die Ergebnisse der Abgangsbetriebe werden in der Beilage a) Stand und Entwicklung der Haushaltswirtschaft auf Seite 4 dargestellt und zeigen diese für die Bereiche Städtischer, Weißenbacher und Heilpädagogischer Kindergarten, Kinderkrippe, Bücherei, Musikschule, Kulturhaus, Alpenbad und Badensee Weißenbach ein Ergebnis von minus € 1.282.600,00.

Der Bereich Städtischer Bauhof mit den Teilabschnitten Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung, Gärtnerei, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlage und dem Bauhof selbst zeigt ein Minus von € 1.835.600,00.

2. Vizebürgermeister Gojer erklärt, er hat bereits mit dem Leiter der Finanzverwaltung, Herrn Bacher, 23 Fragen vorab abgeklärt. Der Voranschlag ist sehr eng und die Stadtgemeinde ist angehalten, die Kosten nicht zu überschreiten. Er ist positiv gestimmt, dass sich alle Ausschussobfrauen und –männer an den Voranschlag halten.

GR Rinner erklärt, auch er hat mit der Finanzverwaltung den Voranschlag diskutiert. Wenn dieser jedoch ausgereizt wird, so steigt die Verschuldung. Aufpassen muss man auf die Kommunalsteuereinnahmen, da es ein Gerücht gibt, dass eine große Firma abwandert. Für ihn ist wichtig, dass die Gemeinde spart.

GR Baumann erklärt, er hat sich die sonstigen Kosten erklären lassen und findet den Voranschlag in Ordnung

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2015, sowie die Steuerhebesätze, die Kontoüberziehung (früher Kassenkredite), die neu aufzunehmenden Darlehen und der Dienstpostenplan, werden wie folgt festgesetzt beziehungsweise beschlossen:

I. Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlag für das Jahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:

A: Ordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 21.597.300,00
Summe der Ausgaben	€ 21.597.300,00
Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>

B: Außerordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 6.098.000,00
Summe der Ausgaben	€ <u>6.098.000,00</u>
Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>

II. Festsetzung der Steuerhebesätze:

Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer: A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v. H. der Messbeträge
 B für sonstige Grundstücke 500 v. H. der Messbeträge

Die Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 ist in der im Gesetz festgesetzten Höhe einzuheben.

Die Getränkeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer für alkoholfreie Getränke vor dem 31. Dezember 2000 und für alkoholische Getränke vor dem 28. Februar 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2015 eingehoben.

Die Speiseeisabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer vor dem 31. Dezember 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2015 eingehoben.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe werden im Haushaltsjahr 2015 in den Ausmaßen eingehoben, wie sie in den bestehenden Abgabenordnungen festgesetzt sind.

III. Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden darf, beträgt ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen. Der Überziehungsbetrag wurde bereits mit € 3.000.000,00 festgesetzt.

IV. Neu aufzunehmende Darlehen

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird mit € 2.492.000,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist laut außerordentlichem Vorschlag für folgende Vorhaben zu verwenden:

Rathaus Büroräumlichkeiten	Post 346000	€	10.000,00
EDV-Gemeindegessamtanlage	Post 346000	€	10.000,00
Volksschule Liezen	Post 346000	€	1.175.000,00
Allgemeine Sonderschule	Post 346000	€	550.000,00
Sportanlagen	Post 346000	€	20.000,00

<i>Gemeindestraßen</i>	<i>Post 346000</i>	€ 542.000,00
<i>Wildbachverbauung</i>	<i>Post 346000</i>	€ 15.000,00
<i>Einrichtungen und Maßnahmen gem. StVO.</i>	<i>Post 346000</i>	€ 20.000,00
<i>Öffentliche Beleuchtung und Uhren</i>	<i>Post 346000</i>	€ 20.000,00
<i>Friedhof Liezen alt</i>	<i>Post 346000</i>	€ 15.000,00
<i>Friedhof OT Weißenbach</i>	<i>Post 346000</i>	€ 15.000,00
<i>Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden</i>	<i>Post 346000</i>	€ 100.000,00
<hr/>		
<i>Gesamtsumme Landesdarlehen</i>	<i>Post 341000</i>	€ 0,00
<i>Gesamtsumme Bankdarlehen</i>	<i>Post 346000</i>	€ 2.492.000,00
<hr/>		
<i>Gesamtsumme Darlehen</i>		€ 2.492.000,00

V. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2015 wird entsprechend der dem Voranschlag angeschlossenen Beilage genehmigt.

VI. Erfolgspläne der Gemeindegesellschaften

Der Erfolgsplan für das Jahr 2015 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird entsprechend der dem Voranschlag 2015 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Der Erfolgsplan für das Jahr 2015 der Gemeinde Weißenbach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wird entsprechend der dem Voranschlag 2015 angeschlossenen Beilage genehmigt.

VII. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2017 wird entsprechend der dem Voranschlag 2015 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Bericht über den Wirtschaftsplan der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH“ für das Jahr 2015

Finanzreferent Krug erklärt, laut Vorgabe der Steiermärkischen Landesregierung sind im Rahmen der Gemeindefusionen die Voranschläge 2015 erst im Frühjahr 2015 dem neuen Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Abweichend zu dieser Vorgangsweise sind jedoch die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebietskörperschaft bereits jetzt zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan der WB der Stadt Liezen GmbH gliedert sich in den Stellenplan, den Investitionsplan, den Zahlungsströmeplan und den Erfolgsplan. Diese wurden seitens der Finanzverwaltung erstellt und zeigen sich wie folgt:

Es wird angemerkt, dass Planwerte, die nicht wesentlich von den Werten der Vorjahre abweichen, nicht kommentiert werden.

Stellenplan

Im Stellenplan zeigen sich gegenüber dem Vorjahr und laufenden Jahr keine Veränderungen.

Investitionsplan

Im Geschäftsjahr 2015 sind keine außergewöhnlichen Investitionen geplant. Im Investitionsplan wurde daher im Bereich Sachanlagen (technische und bauliche Anlagen, Grund und Boden, Einrichtungsgegenstände, Werkzeug, Maschinen und diverse Anlagen) lediglich ein Sicherheitsbetrag von insgesamt € 35.000,00 aufgenommen.

Zahlungsströmeplan

Beim Zahlungsströmeplan sind in den Bereichen Stammkapitalerhöhungen, Rücklageneinzahlungen, Gewinnausschüttungen und Darlehensaufnahmen keine Bewegungen zu verzeichnen.

Bei den Investitionszuschüssen wird im Planjahr 2015 der Tilgungszuschuss seitens der Stadtgemeinde zum Annuitätenbedarf für das Darlehen Ortserneuerung dargestellt.

Bei den Ertragszuschüssen werden Zuschüsse von öffentlichen Investitionen mit € 3.700,00 und mit € 670.000,00 von Gemeinde dargestellt. Diese Beträge betreffen den Zuschuss vom SM&T zur Führung der Langlaufloipen und die Zahlungen der Stadtgemeinde Liezen für den Personalbereich Heilpädagogischer Kindergarten und auch überwiegend die Refundierung der Mietkaufzahlungen an die „ennstal“ zum Betrieb der Ennstalhalle.

In den Jahren 2013 und 2014 gab es auch Ertragszuschüsse von Dritten. Diese Zuschüsse beziehen sich auf erhaltene Versicherungsleistungen.

Bei den Annuitätenzahlungen werden die Tilgungs- und Zinszahlungen für die aufgenommenen Darlehen, sowie die Leistungen für Mieten (zB Ennstalhalle), Leasing und Pachten dargestellt. Ab dem Planjahr 2015 ist bei den Tilgungen und Zinsen eine Steigerung durch den Beginn der Annuitätenzahlungen für die Errichtung des KWKW Pyhrn zu verzeichnen. Diese Zahlen wurden derart angenommen, als dass der zugesagte Förderzuschuss seitens der OeMAG für das KWKW Pyhrn noch im Jahr 2014 vereinnahmt werden kann. In diesem Fall sollten die erzielten Erlöse aus den Stromverkäufen die Annuitätenzahlungen decken.

Erfolgsplan

Erlöse:

Die Umsatzerlöse 2015 mit € 1.091.800,00 wurden gegenüber den Werten 2013 und 2014 leicht erhöht angesetzt, wobei die Erhöhung ausschließlich auf den Refinanzierungszahlungen zu den Gehältern der Bediensteten für den Bereich Heilpädagogischer Kindergarten fundiert.

Im Bereich Umsatzerlöse wurden die Erlöse reduziert, da die Einnahmen aus den Stromverkäufen des Kraftwerksbetriebes auf Grund des Preisverfalles nicht die prognostizierte Höhe erreichen.

Aufwendungen:

Bei den geplanten laufenden Aufwendungen mit € 1.093.100,00 ergibt sich bei den Plansummen 2015 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von rund 1,6 % oder € 17.300,00 (gegenüber GUV-Wert 2012 um rund 1,3 % oder € 14.000,00). Die Veränderungen sind daher als eher marginal zu bezeichnen.

Die einzelnen Positionen wurden aber nicht linear angepasst, sondern wurden die bereits jetzt bekannten Veränderungen so weit als möglich berücksichtigt.

Größere Verschiebungen der Ausgaben im Bereich Aufwendungen gab es bei den planmäßigen Abschreibungen. Diese erhöhten sich auf Grund der Fertigstellung des KWKW Pyhrn um rund € 90.000,00.

Mehraufwendungen zeigen sich bei den Positionen Betriebssteuern, Transporte durch Dritte, Reise- und Fahrtspesen (Therapeutinnen des Heilpädagogischen Kindergartens), Steuerberatungskosten, sonstige Verwaltungskosten und Forderungsausfälle von zusammen rund € 21.500,00.

Der Aufwand bei der Instandhaltung und den Reparaturen wurde um € 30.000,00 zurückgefahren. Aufwandsreduktionen gab es auch beim Miet- und Pachtanwendung, beim Fremdpersonal, den Zinsen (unter Annahme der Förderungszahlung

der OeMAG für das KWKW Pyhrn) und Steuern vom Einkommen/Ertrag von zusammen rund € 62.000,00.

Die Differenz zwischen der Summe Erlöse über - € 1.300,00 wurde über den Posten Zinserträge ausgeglichen, sodass weder ein Jahresüberschuss noch ein - Fehlbetrag geplant ist.

Bei Übernahme des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr ergibt sich wiederum ein fiktiver Bilanzgewinn von € 1.437,00.

Zur Berechnung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Summe Erlöse die Summe Aufwendungen abgezogen und die Zinserträge und die Steuern vom Einkommen und Ertrag hinzugerechnet. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden mit € 2.500,00 geplant und ist dies auch gleichzeitig das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Zur Kenntnis genommen

25.

Bericht über den Wirtschaftsplan der „Gemeinde Weißenbach bei Liezen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft“

Der Finanzreferent Albert Krug präsentiert den Wirtschaftsplan für das Jahr 2015.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Wirtschaftsplan, wie folgt, bestehend aus Erfolgsplan und Zahlungsströmeplan für das Jahr 2015:

Erfolgssplan der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG						
ERGEBNISÜBERSICHT	01.01. - 31.12.2013		01.01. - 31.12.2014		01.01. - 31.12.2015	
	GuV-Werte 2013	<i>in %</i>	Planwerte 2014	<i>in %</i>	Planwerte 2015	<i>in %</i>
Erlöse						
<i>Umsatzerlöse</i>	0	0,00	0	0,00	0	0,00
<i>Bestandsveränderungen</i>	0	0,00	0	0,00	0	0,00
<i>Mieterträge</i>	79.245	100,00	76.692	100,00	74.769	100,00

Zuschüsse	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Summe Erlöse	79.245	100,00	76.692	100,00	74.769	100,00
Aufwendungen						
Gehälter	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Gehaltsnebenkosten	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Abfertigungen, Pensionen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Planmäßige Abschreibung	32.398	40,88	32.398	42,24	32.398	43,33
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Betriebssteuern	2.111	2,66	2.111	2,75	1.935	2,59
Instandhaltung u. Reparaturen	10.742	13,56	6.904	9,00	5.910	7,90
Versicherungen	4.910	6,20	7.514	9,80	7.628	10,20
Transporte durch Dritte	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Reise- und Fahrtspesen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post, Telefon	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Miet- und Pachtaufwand	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Verbrauch von Wasser	525	0,66	618	0,81	1.798	2,40
Energieverbrauch	12.629	15,94	12.616	16,45	16.410	21,95
Abfallentsorgung	927	1,17	927	1,21	927	1,24
Steuerberatungskosten	2.561	3,23	2.500	3,26	3.400	4,55
Sonstige Verwaltungskosten	0	0,00	5.278	6,88	5.658	7,57
Werbung	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Geldverkehrsspesen	398	0,50	0	0,00	0	0,00
Zinsen	16.104	20,32	14.588	19,02	13.097	17,52
Steuern vom Einkommen, Ertrag	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Forderungsausfälle	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Summe Aufwendungen	83.305	105,12	85.454	111,42	89.161	119,25
Zwischenergebnis	-4.060	-5,12	-8.762	-11,42	-14.392	-19,25
abzgl. außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
zzgl. Erlöse Anlagenverkäufe	0	0,00	0	0,00	0	0,00
zzgl. Restbuchwerte ausgesch. Anlagen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
zzgl. Zinserträge	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.060	-5,12	-8.762	-11,42	-14.392	-19,25

zzgl. Gewinn-/Verlustvortrag		0,00		0,00		0,00
Bilanzgewinn	-4.060	-5,12	-8.762	-11,42	-14.392	-19,25
Summer Erlöse	79.245		76.692		74.769	
abzgl. Summe Aufwendungen	83.305		85.454		89.161	
zzgl. Erlöse Anlagenverk./Restbuchwerte	687		0		0	
zzgl. Zinserträge	0		0		0	
zzgl. Steuern vom Einkommen, Ertrag	0		0		0	
Ergebnis gewönl. Geschäftstätigkeit	-3.373		-8.762		-14.392	

Zahlungsströmeplan der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

	1	2	3	4
<i>Bezeichnung</i>	<i>Ist 2013</i>	<i>Hochrechnung 2014</i>	<i>Plan 2015</i>	<i>Plan 2016</i>
Investitionszuschüsse von				
Öffentlichen Institutionen	0	0	0	0
Gemeinde	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	
Summe Investitionszuschüsse	0	0	0	0
Ertragszuschüsse von				
Öffentlichen Investitionen	0	0	0	0
Gemeinde	63.000	110.000	83.800	85.500
Sonstige	0	0	0	0
Summe Ertragszuschüsse	63.000	110.000	83.800	85.500
Stammkapitalerhöhungen				
Gemeinde	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0
Summe Stammkapitalerhöhungen	0	0	0	0
Rücklageneinzahlungen				
Gesellschaft	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0
Summe Rücklageneinzahlungen	0	0	0	0
Gewinnausschüttungen				

<i>Gemeinde</i>	0	0	0	0
<i>Sonstige</i>	0	0	0	0
Summe Gewinnausschüttungen	0	0	0	0
Darlehensaufnahmen				
<i>Bank</i>	0	0	0	0
<i>Sonstige</i>	0	0	0	0
Summe Darlehensaufnahmen	0	0	0	0
Annuitätenzahlungen				
<i>Tilgungen</i>	106.200	100.600	101.800	102.700
<i>Zinsen</i>	15.200	14.400	13.100	12.200
<i>Mieten/Leasing/Pacht (zB Mietkaufzahlungen)</i>	48.200	53.500	64.500	65.800
Summe Annuitätenzahlungen	169.600	168.500	179.400	180.700

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Eintrittspreise für den Badeteich Weißenbach

Finanzreferent Krug erklärt, aufgrund der Fusionierung der beiden Gemeinden sollen ab der Badesaison 2015 für beide Anlagen die gleichen Preise verrechnet werden. Grundlage sind die für das Erlebnisbad Liezen gültigen Preise.

Anbei ein Vergleich der bisher in beiden Anlagen vorhandenen Tarife:

Bezeichnung Tarif	Liezen aktuell	Weißenbach alt	Weißenbach neu
Tageseintritt SB - Erwachsene	€ 4,60	€ 3,60	€ 4,60
Tageseintritt SB – Kinder	€ 1,90	€ 2,60	€ 1,90
Halbtageskarte SB – Erwachsene	€ 3,20	€ 1,80	€ 3,20
Halbtageskarte SB – Kinder	€ 1,40	€ 1,30	€ 1,40
Saisonkarte SB – Erwachsener	€ 63,00	€ 43,00	€ 63,00
Saisonkarte SB – Kinder (ab 6 Jahre)	€ 27,00	€ 21,50	€ 27,00

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Badensee Weißenbach gelten die gleichen Badetarife wie für das Schwimmbad in Liezen. Die Saisonkarten sowie die Tageseintrittskarten sind für beide Anlagen gültig.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Anpassung der Marktgebühren

Finanzreferent Krug erläutert, die Marktgebühren wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dez. 2010 per Jänner 2011, neu festgesetzt wurden. Diese lauten im § 2 der Gebührenordnung wie folgt:

a)	für den Einzelstand bis 2 lfm (Mindestgebühr)	€ 5,80
b)	für jeden weiteren Laufmeter	€ 2,90
c)	Reinigungsgebühren bei Jahrmärkten pro Stand	€ 2,90
d)	Platzreservierungsgebühr für Jahrmärkte	€ 1,20
e)	Stromkostenersatz pauschal	€ 3,00

Die Indexerhöhung beträgt im Betrachtungszeitraum 12,50 %-Punkte (Oktober 2010 121,7 Punkte, April 2015 134,2 Punkte; Basis VPI 2000) oder 10,27 %. Eine Umfrage bei den Nachbargemeinden bzw. vergleichbaren Gemeinden hat ergeben, dass deren Sätze teilweise deutlich über dem derzeitig und auch dem nach der Indexerhöhung berechneten liegen. Die Tarife sollen in etwa dem Niveau der Vergleichsgemeinden angepasst, jeweils auf 50 Cent gerundet, angepasst werden. Die Erhöhung liegt damit bei rund 20 %. Der Stromkostenersatz soll nicht erhöht werden, ist aber in die Verordnung aufzunehmen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Die Marktgebührenordnung der Stadt Liezen vom 6. Juli 1989, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010, wird wie folgt geändert:

1.	<i>Im § 2 lit a wird der Betrag</i>	<i>€ 5,80</i>	<i>durch den Betrag</i>	<i>€ 7,00 ersetzt.</i>
	<i>Im § 2 lit b wird der Betrag</i>	<i>€ 2,90</i>	<i>durch den Betrag</i>	<i>€ 3,50 ersetzt.</i>
	<i>Im § 2 lit c wird der Betrag</i>	<i>€ 2,90</i>	<i>durch den Betrag</i>	<i>€ 3,50 ersetzt.</i>
	<i>Im § 2 lit d wird der Betrag</i>	<i>€ 1,20</i>	<i>durch den Betrag</i>	<i>€ 1,50 ersetzt.</i>

2. Im § 2 wird lit. e eingefügt:

„e) Stromkostenersatz pauschal € 3,00“

3. In § 2 wird Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst, wenn die Indexsteigerung mehr als 10 % beträgt. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).“

4. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Aufnahme eines Darlehens über € 50.000,00 zur Finanzierung von Sanierungen bei Wohnungen in Gemeindewohnhäusern

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 853 ist im außerordentlichen Voranschlag 2015 ein Ausgabenbetrag von € 100.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte im Jahr 2015 auch investiert werden. Die Bedeckung erfolgt in Verbindung mit den Mietzinsvorschreibungen zur Gänze mit Darlehensaufnahmen. Im Voranschlag ist daher für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 100.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher ebenfalls € 100.000,00 betragen.

In der Finanzverwaltung liegt ein gültiger, aber nicht ausgenutzter Darlehensvertrag über € 100.000,00 von der BAWAG/P.S.K. für diesen Bereich aus dem Jahr 2013 vor. Die Nichtausnutzung erfolgte bis dato deswegen, weil die BAWAG/P.S.K. eine Teilvergabe des Vertrages in kleineren Teilbeträgen, welche immer wieder für Wohnungssanierungen benötigt werden (und jeweils getrennt aufzunehmen sind), ablehnte.

Im Jahr 2014 wurde daher mit der Steiermärkischen Sparkasse Liezen ein Darlehensrahmenvertrag über € 100.000,00 zur Aufnahme von Sanierungsdarlehen in Teilbeträgen bzw. Teilverträgen abgeschlossen und auch zur Gänze ausgenutzt. Im Jahr 2015 könnte daher mit der Sparkasse wieder ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

Als Darlehensgesamtbetrag könnten 50 % der Voranschlagssumme, nämlich € 50.000,00, vorgegeben werden. Die Laufzeiten sollen maximal 20 Jahre betragen. Die Gesamtausnutzung soll Ende 2016 abgeschlossen sein. Als variabler Zinssatz wird der 6-M-Euribor mit einem Aufschlag von 2,000 % bei geförderten Darlehen und 2,500 % bei nicht geförderten Darlehen verrechnet. Die Rückzahlungen erfolgen jeweils am 31.03. und 30.09.

Falls eine Gebäude(gesamt-)sanierung mit einem höheren Darlehensaufwand erfolgt, soll der bestehende Darlehensvertrag der BAWAG/P.S.K. zur Finanzierung bis zum maximalen Voranschlagsbetrag von € 100.000,00 zusammen mit der Summe der bei der Steiermärkischen Sparkasse aufgenommenen Darlehen herangezogen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des marktbestimmten Bereiches Wohn- und Geschäftsgebäude bei der Steiermärkischen Sparkasse Liezen ein Bankdarlehen über € 50.000,00 auf.

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen bzw. Teilverträgen je nach Bedarf der Wohnungssanierungen. Die Laufzeit beträgt maximal jeweils 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 2,000 % bei geförderten Darlehen und 2,500 % bei nicht geförderten Darlehen zur Verrechnung. Die Rückzahlungen erfolgen jeweils am 31.03. und 30.09.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Ausweitung der kostenlosen Sperrmüllentsorgung auf den Ortsteil Weißenbach

Finanzreferent Krug berichtet, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2002 beschlossen hat, dass per 1. Juli 2002 die Kosten für die Anlieferungen bis zu 300 kg Sperrmüll pro Liezener Haushalt (Hauptwohnsitz mit Zustellbevollmächtigten) und Jahr von der Stadtgemeinde getragen werden. Die Rechnungslegungen für diese 300 kg erfolgen direkt an die Stadtgemeinde Liezen.

Wird die 300 kg Grenze pro Anlieferung überschritten, sind die Mehrkosten vom Abfallwirtschaftsverband direkt vom Anlieferer zu kassieren. Diese Regelung soll ab dem Jahr 2015 auch für die Haushalte des Ortsteiles Weißenbach gelten.

GR Sulzbacher erklärt, er stimmt gegen die Ausweitung, da er mittelfristig fürchtet, dass das Altstoffsammelzentrum in Weißenbach aufgelöst wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Anlieferungen bis zu 300 kg Sperrmüll pro Haushalt des Ortsteiles Weißenbach (Hauptwohnsitz mit Zustellbevollmächtigten) und Jahr an den Abfallwirtschaftsverband werden ab dem Jahr 2015 von der Stadtgemeinde Liezen getragen.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner GRⁱⁿ Karin Jagersberger, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) der ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, GRⁱⁿ Beate Gsenger, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Renate Selinger), der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Ronald Wohlmuther, GR Thomas Wohlmuther) und der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner) GRÜNE (Baumann Gerald)

Dagegen: ÖVP Fraktion (GR Raimund Sulzbacher)

30.

Allfälliges

a) Einführung eines neuen Stadtwappens

GR Baumann möchte wissen, wie es mit dem Wappen weitergeht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, dass das Prozedere sehr kompliziert ist. Herr Hödl war in Graz beim zuständigen Beamten, der erklärt hat, dass das bestehende Liezener Wappen nicht der Heraldik entspricht. Es muss daher ein Neues ausgearbeitet werden.

Zur Kenntnis genommen.

b) Landesligaerhalt des SC Liezens und Erfolg -der Nachwuchsspielergemeinschaft

GR Rinner berichtet, der SC Liezen hat es geschafft, in der Landesliga zu bleiben und die Nachwuchsspielergemeinschaft leistet hervorragende Jugendarbeit. Beiden möchte er zu ihren Leistungen gratulieren.

Zur Kenntnis genommen.

c) Fotos in sozialen Medien über Müllverschmutzung

GR Rinner bemängelt, dass Mitbürger nicht den Bauhof anrufen, um Müll beseitigen zu lassen sondern dies nur fotografieren und ins Facebook stellen. Er ersucht alle Gemeinderäte, wenn Verschmutzungen entdeckt werden, diese dem Bauhof zu melden.

Zur Kenntnis genommen.

d) Errichtung eines Kräutergartens in der Fußgängerzone

GR Singer berichtet, Herr Thomas Koch hat mit Hilfe von Herrn Gerhard Zettler einen sehenswerten Kräutergarten in der Fußgängerzone im Bereich Eingang zur neuen Mittelschule errichtet.

Bürgermeister Hakel erklärt, er möchte dieses positive Beispiel in den Stadtnachrichten erwähnen.

Zur Kenntnis genommen.

e) Blumenampel bei der Löwenapotheke

Bürgermeister Hakel berichtet, die Besitzer der Löwenapotheke haben ohne weitere Erklärung die Anbringung der Blumenampel verweigert.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 67 Seiten.

Liezen, am 02.07.2015

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer